# Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen

## FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für die FFH- und VS-Gebiete der Venloer Scholle und südlichen Krefelder Scholle

### **Anhang 8**

"Schaagbachtal"

Auftraggeber: RWE Power Aktiengesellschaft

Auenheimer Str. 25 50219 Bergheim

Auftragnehmer: Kieler Institut für Landschaftsökologie

Rendsburger Landstraße 355

24111 Kiel

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 8 - FFH-Gebiet DE 4803-302 "Schaagbachtal"

### Inhaltsverzeichnis

1		ersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele ßgeblichen Bestandteile	1
	1.1	Übersicht über das Schutzgebiet	1
	1.2	Erhaltungsziele des Schutzgebiets	3
	1.2.1 1.2.2	Übersicht über die Erhaltungsziele  Beschreibung der Erhaltungsziele im Wirkbereich	
	1.3	Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	g
2	Pot	enzielle Wirkfaktoren	10
3	Bet	rachtung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Erhaltungsziele	11
	3.1	Auswirkungen auf die Erhaltungsziele	11
	3.2	Beschreibung notwendiger Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	22
4	Ber	ücksichtigung anderer Pläne und Projekte (Kumulationsbetrachtung)	23
5	Bev	vertung der Erheblichkeit	23
6	Zus	ammenfassung	23

### Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des FFH-Gebiets DE 4803-302 "Schaagbachtal"	2
Abb. 2:	Lage der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE 4803-302 "Schaagbachtal"	4
Tabelle	nverzeichnis	
Tab. 1:	Schutzzweck des FFH-Gebiets "Schaagbachtal" gem. NSG-Verordnung und Standard-Datenbogen	3
Tab. 2:	Relevante Auswirkungen im FFH-Gebiet "Schaagbachtal"1	5
Tab. 3:	Lebensraumtypen im FFH-Gebiet "Schaagbachtal" " mit einer prognostizierten Grundwasserabsenkung ≥ 10 cm bzw. über die LRT-spezifische Spanne hinaus1	5
Tab. 4:	Lebensraumtypen im FFH-Gebiet "Schaagbachtal" " mit einer prognostizierten Grundwasseraufhöhung ≥ 10 cm bzw. über die der LRT-spezifische Spanne hinaus	
Tab. 5:	Grundwasserabsenkungen ≥ 10 cm bzw. oberhalb der LRT-spezifischen Spanne: Lebensraumtypen und Betroffenheitskategorien1	
Tab. 6:	Grundwasseraufhöhungen ≥ 10 cm bzw. oberhalb der LRT-spezifischen Spanne: Lebensraumtypen und Betroffenheitskategorien2	20

### Anlagen

- Anlage 1: Standarddatenbogen
- Anlage 2: Verordnung über das Naturschutzgebiet "Helpensteiner Bachtal, oberes Schaagbachtal und Petersholz" in: Landschaftsplan III/6 "Schwalmplatte" 1. Änderung vom 29.08.2005, Seite 38-47.
- Anlage 3: Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schaagbachtal" in: Landschaftsplan II/4 "Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung" vom Dezember 2015, Seite 39-46.
- Anlage 4: Kartendarstellung Grundwasserabsenkungen bis 2200 (Übersicht und Detailkarten Blatt 1 bis 2)
- Anlage 5: Kartendarstellung Grundwasseraufhöhungen bis 2200 (Übersicht und Detailkarten Blatt 1 bis 2)

### 1 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

### 1.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das FFH-Gebiet DE 4803-302 "Schaagbachtal" befindet sich nordwestlich des Tagebaus Garzweiler II. Die Größe des Schutzgebietes beträgt 149,87 ha (Stand: Standarddatenbogen 06/2021). Die kürzeste Entfernung des FFH-Gebiets zum Tagebau Garzweiler beträgt über 12 km (Luftlinie).

Das Gebiet wird geprägt durch ein naturnah ausgebildetes Bachsystem, welches ein reich strukturiertes und durch eine Vielzahl artenreicher Wald-, Heide-, Grünland- und Stillgewässer-Lebensräume charakterisiertes Tal durchfließt. Es beherbergt großflächige, artenreiche, bachbeeinflußte Erlenbruch- und Auenwälder in beispielhafter und für den Naturraum repräsentativer Ausbildung. Außerdem sind im Gebiet Feuchtgrünland und Quellbereiche, aber auch kleinflächig Moore und Feuchtheiden zu finden. Es ist Lebensraum zahlreicher Zielarten des Naturschutzes wie der Gemeinen Keiljungfer, einer in NRW vom Aussterben bedrohten Libellenart, der Kreuzkröte, des Wiesenpiepers und des Königsfarns.

Das im Naturraum Schwalm-Nette-Platte gelegene Schaagbachtal besitzt landesweite Bedeutung aufgrund eines vielfältig strukturierten Biotopkomplexes mit Vorkommen der prioritären Lebensräume Erlen- und Eschen-Auenwald (LRT 91E0\*) und Birken-Moorwald (LRT 91D0\*). Das Gebiet zeichnet sich durch eine große Vielfalt an Arten und ein annähernd vollständiges, naturraumtypisches Lebensrauminventar aus und besitzt daher als Refugialraum eine herausragende Bedeutung im Naturraum (Quelle: http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4803-302).

Dem FFH-Gebiet liegen 2 Naturschutzgebiete zugrunde:

- NSG Schaagbachtal (HS-004) im Westen und
- NSG Helpensteiner Bachtal, oberes Schaagbachtal und Petersholz (HS-005) im Osten.

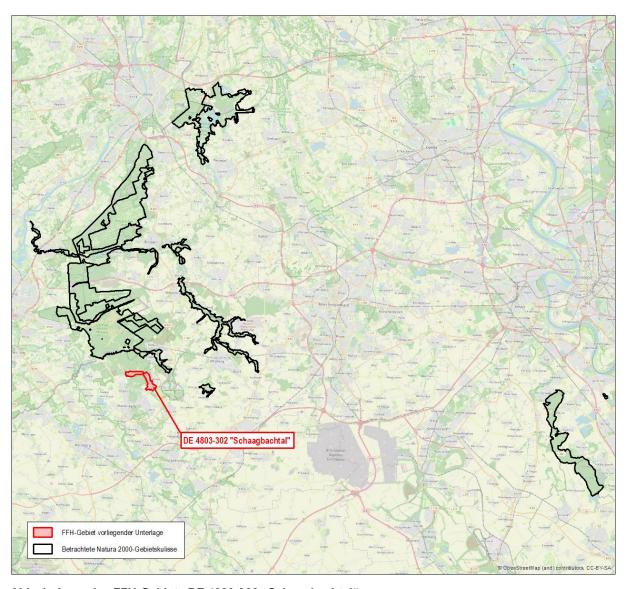


Abb. 1: Lage des FFH-Gebiets DE 4803-302 "Schaagbachtal".

### 1.2 Erhaltungsziele des Schutzgebiets

### 1.2.1 Übersicht über die Erhaltungsziele

Das FFH-Gebiet "Schaagbachtal" wurde im Oktober 2000 als FFH-Gebiet vorgeschlagen und im Dezember 2004 gelistet.

Tab. 1: Schutzzweck des FFH-Gebiets "Schaagbachtal" gem. NSG-Verordnung und Standard-Datenbogen

EU-Code	Lebensraumtypen/Tier- und Pflanzenarten	NSG-VO	SDB				
	Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie						
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	x (HS-005)	х				
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)		х				
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	x (HS-004 HS-005)	х				
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]	x (HS-005)	х				
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur		х				
91D0*	Moorwälder	x (HS-004 HS-005)	х				
91E0*	E0* Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)		х				
	Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-Richtlinie						
1166	Kammmolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	x (HS-005)					
	Legende						
*	prioritärer Lebensraumtyp						
NSG-VO	http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/gesamt/HS-004 http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/gesamt/HS-005						
SBD	http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4803-302						

Der Kammmolch wird zwar für das NSG Helpensteiner Bachtal, oberes Schaagbachtal und Petersholz aufgeführt, ist aber kein Erhaltungsziel des FFH-Gebiets "Schaagbachtal".

Das Maßnahmenkonzept 2022 benennt darüber hinaus zwei weitere LRT, die jedoch auch in der aktuellen Fassung des Standarddatenbogens nicht enthalten sind. Sie werden vorsorglich in die Prüfung mit einbezogen:

- LRT 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix
- LRT 4030 Trockene europäische Heiden.

### 1.2.2 Beschreibung der Erhaltungsziele im Wirkbereich

Die Lage der im Folgenden beschriebenen Erhaltungsziele und weiteren Lebensraumtypen ist in Abb. 2 dargestellt.

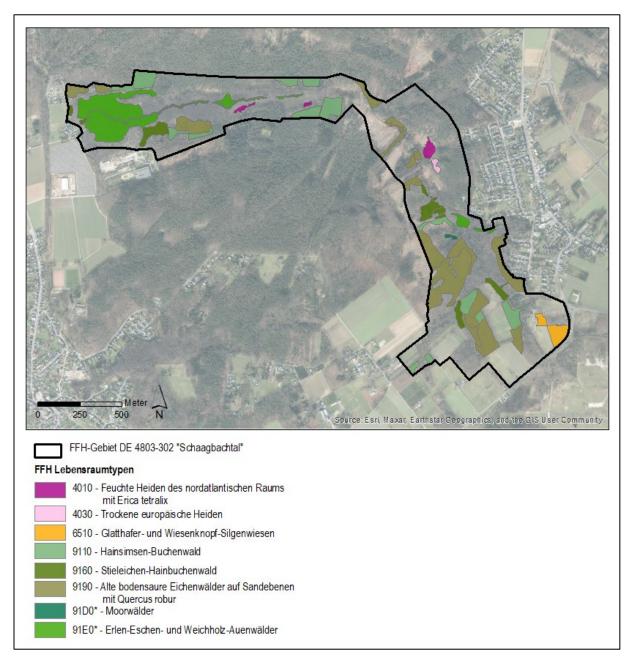


Abb. 2: Lage der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE 4803-302 "Schaagbachtal" (Quelle: LANUV Abfragestand August 2024)

### Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH-Richtlinie

Nachfolgende Beschreibungen sind den Steckbriefen des Bundesamtes für Naturschutz entnommen, die das Bundesamt als Dokumente zur Verfügung stellt (Quelle: <a href="https://www.bfn.de/lebensraumtypen">https://www.bfn.de/lebensraumtypen</a>). Die Angaben zur Empfindlichkeit beziehen sich auf die Darlegungen im Haupttext der FFH-VU, Kap. 3.3.

### LRT 3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion

Zum Lebensraumtyp gehören natürliche und naturnahe Fließgewässer von der Ebene bis ins Bergland mit flutender Wasserpflanzenvegetation (Verbände Ranunculion fluitantis und Callitricho-Batrachion) oder flutenden Wassermoosen.

Der LRT kann in Varianten in einem breiten Spektrum von Substraten (felsig bis Feinsedimente) und Strömungsgeschwindigkeiten (hoch bis gering) von Oberläufen (z.B. sommerkalte Bäche des Berg- und Hügellandes) bis in die Unterläufe von Bächen und Flüssen (z.B. Niederungsbäche), aber auch in durchströmten Altarmen und in ständig fließenden, naturnahen Gräben auftreten. Charakteristisch für den LRT sind Erosions- und Sedimentationsprozesse bei Hochwasser, die zur Umgestaltung und Verlagerung des Gewässerbettes führen (LUNG M-V 2011). Natürlicherweise weisen die Gewässer ein strukturreiches Profil mit ausgeprägter Tiefen- und Breitenvarianz sowie einen kleinräumigen Wechsel von strömungsberuhigten und schneller fließenden Abschnitten auf (NLWKN 2011). In den Unterläufen kommt es vermehrt zur Bildung von Buchten, Flutrinnen, Altarmen und Altwassern (ebd.). Totholzelemente tragen zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt und Morphodynamik bei.

Die untergetauchte oder flutende Wasservegetation ist in Abhängigkeit von Strömung, Wassertiefe, Substrat, Schwebstoffanteil und Beschattung oft nur in Teilbereichen des Gewässers gut ausgeprägt. So ist sie in den naturnahen Oberläufen mit starker Beschattung und hoher Fließgeschwindigkeit z.B. nur fragmentarisch entwickelt und besteht teilweise ausschließlich aus Wassermoosen oder Rotalgen (LUNG M-V 2011). In besonnten Abschnitten der Mittelläufe kommen die typischen Pflanzenarten des Callitricho-Myriophylletum und des Ranunculetum fluitantis vor (NLWKN 2011). In den langsam fließenden Flüssen des Flachlandes ist die flutende Wasservegetation von Laichkräutern (*Potamogeton* spec.) sowie flutenden Wuchsformen des Igelkolbens (*Sparganium* spec.) und des Pfeilkrauts (*Sagittaria sagittifolia*) geprägt (ebd.). An den Ufern der Fließgewässer des LRT 3260 stehen typischerweise Erlen-Eschen-Auewälder, seltener Weiden-Auwälder, in der Kulturlandschaft zum Teil auch Uferstaudenfluren und Rohrglanzgras Röhrichte (ebd.).

Der LRT 3260 ist in der Regel grundwasserabhängig, weist aber lokal mitunter keine Verbindung zum Grundwasserkörper auf. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Wasserführung eines Fließgewässers von den Niederschlags- und Grundwasserverhältnissen im gesamten Einzugsgebiet geprägt sein kann, so dass keine generelle Einstufung der Empfindlichkeit gegen Grundwasserstandsänderungen möglich ist. Der LRT ist bedingt empfindlich gegen Nährstoffeinträge.

Der LRT 3260 ist gemäß der Daten des LANUV (Abfrage August 2024) nicht mehr im Gebiet vertreten.

### LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*)

Der Lebensraumtyp umfasst artenreiche, extensiv bewirtschaftete Mähwiesen des Flach- und Hügellandes (planar bis submontan), die pflanzensoziologisch zu den Glatthaferwiesen (Verband Arrhenatherion) gehören. Der Lebensraumtyp schließt sowohl trockene Ausbildungen (z.B. Salbei-Glatthaferwiese) und typische Ausbildungen (Dauco-Arrhenatheretum = Arrhenatheretum elatioris) als auch extensiv genutzte, artenreiche, frisch-feuchte Mähwiesen, z.B. mit Großem Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) ein. Im Gegensatz zum Intensivgrünland sind diese Mähwiesen blütenreich, wenig gedüngt und der erste Heuschnitt erfolgt i.d.R. nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser (Juni).

Der LRT 6510 ist je nach Ausprägung grundwasserabhängig oder nicht und kann entsprechend der jeweiligen Ausbildung sehr sensibel oder nicht sensibel gegen Grundwasserstandsänderungen sein (Einzelfallbetrachtung erforderlich). Die artenreichen Ausprägungen des LRT sind empfindlich gegen Nährstoffeinträge.

### LRT 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

Es handelt sich bei den Hainsimsen-Buchenwäldern meist um kraut- und artenarme, von Buchen geprägte Laubwälder auf basenarmen oder bodensauren Standorten (z.B. auf Silikatgesteinen des Grundgebirges). Der Lebensraumtyp tritt von der Ebene bis in die Bergstufe der Mittelgebirge und der Alpen auf. In niederen Lagen sind oft Eichen, in höheren Lagen Fichten und Tannen beigemischt.

Der LRT 9110 ist je nach Ausprägung grundwasserabhängig oder nicht grundwasserabhängig. Er kommt auch auf wechselfeuchten Standorten mit großen Grundwasser-Schwankungsamplituden vor und weist hier eine mittlere Sensibilität gegen Grundwasserstandsänderungen auf. Er reagiert eingeschränkt empfindlich auf Nährstoffeinträge.

### LRT 9160 – Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]

Bei diesem Lebensraumtyp handelt es sich um subatlantische und mitteleuropäische Eichen-Hainbuchenwälder auf zeitweilig oder dauerhaft feuchten Böden mit hohem Grundwasserstand (Stellario-Carpineten) oder Staunässe (Pseudogley-Böden). Primäre Vorkommen von Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern finden sich auf zeitweise vernässten Standorten, die für die Buche ungeeignet sind. Daneben gibt es aufgrund der historischen Nutzung (Niederwaldwirtschaft) häufig auch sekundäre Vorkommen als Ersatzgesellschaften von Buchenwäldern. Vor allem in den höher gelegenen Teilen der Auen kommen die Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder vor, die oft mit Ulmen durchsetzt sind. Die Standorte sind feucht bis frisch und häufig grundwassernah. Meist ist eine reiche Krautschicht mit vielen Frühjahrsblühern ausgebildet. Typische Arten sind z.B. die Charakterart Große Sternmiere (*Stellaria holostea*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*) oder Gold-Hahnenfuß (*Ranunculus auricomus* agg.).

Der LRT 9160 ist je nach Ausprägung grundwasserabhängig oder nicht (z.B. Bestände auf grundwasserunbeeinflussten Stauhorizonten). Zum Teil werden wechselfeuchte Standorte mit großen Grundwasserschwankungsamplituden besiedelt. Er weist eine mittlere Sensibilität gegenüber Grundwasserstandsänderungen auf. Der LRT reagiert bedingt empfindlich auf Nährstoffeinträge.

### LRT 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur

Der Lebensraumtyp umfasst naturnahen Birken-Stieleichenwald (Betulo-Quercetum roboris) und Buchen-Eichenmischwald (Fago-Quercetum) auf Sand (z.B. Altmoränen, Binnendünen, altpleistozäne Sande) im norddeutschen Flachland. Die Baumschicht ist i.d.R. fast buchenfrei und wird von Stieleiche (*Quercus robur*) und Traubeneiche (*Quercus petraea*) dominiert. Der Lebensraumtyp kommt v.a. auf trockenen, sehr armen Sandböden, aber auch auf feuchten Standorten mit Pfeifengras (*Molinia caerulea*) vor (ebd.). Die Krautschicht ist meist artenarm und von Säurezeigern geprägt. Es können aber auch dichter Grasunterwuchs v.a. mit Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*) oder Bestände mit Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) auftreten.

Der LRT 9190 ist nicht grundwasserabhängig. Er reagiert eingeschränkt empfindlich auf Nährstoffeinträge.

#### LRT 91D0\* – Moorwälder

In der atlantischen Region können die im Anhang I der FFH-Richtlinie als prioritäre (\*) Lebensraumtypen eingestuften Moorwälder als Laubwälder mit Moorbirke (*Betula pubescens*) oder als Nadelwälder mit Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) ausgebildet sein. Moorwälder mit Fichte (*Picea abies*) oder Bergkiefer (*Pinus mugo* ssp. *uncinata*) kommen in der atlantischen Region nicht vor. Birken-Moorwälder und Kiefern-Moorwälder finden sich auf feucht-nassen, nährstoffarmen und sauren Torfen. Oft stehen sie in Kontakt mit anderen Moorbiotoptypen oder im Randbereich von Moorflächen (im sog. Lagg). Im Unterwuchs wachsen Torfmoose und Zwergsträucher.

Der LRT 91D0\* ist grundwasserabhängig und sehr sensibel gegenüber Grundwasserstandsänderungen. Der LRT ist empfindlich gegen Nährstoffeinträge.

### LRT 91E0\* – Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Der als prioritär (\*) eingestufte LRT umfasst fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenauwälder sowie quellige, durchsickerte Wälder in Tälern oder an Hangfüßen. In der planaren bis kollinen Stufe wird der LRT von Schwarzerle (Alno-Padion; hier u.a. Niederungswälder vom Typ des Pruno-Fraxinetum), in höheren Lagen auch Grauerlenauenwäldern (Alnion incanae) dominiert.

Ferner sind die Weichholzauen (Salicion albae) an regelmäßig und oft länger überfluteten Flussufern eingeschlossen. Als Sonderfall sind auch Erlenwälder auf Durchströmungsmoor im Überflutungsbereich der Flüsse in diesen LRT eingeschlossen.

Der LRT 91E0\* ist grundsätzlich grundwasserabhängig, wobei ein wechselnder Einfluss von Grund- und Oberflächenwasser möglich ist. Auf wechselfeuchten/wechselnassen Standorten mit großer Schwankungsamplitude ist eine mittlere Sensibilität gegen Grundwasserstandsänderungen gegeben. Zum Teil sind regelmäßige Überflutungen der Standorte erforderlich. Überflutete Ausprägungen des LRT sind unempfindlich gegen Nährstoffeinträge, da Auenwaldstandorte natürlicherweise einen hohen Nährstoffreichtum aufweisen. Sickernasse Bestände ohne Überflutung und ohne starke Grundwasserschwankungen können empfindlich gegen Nährstoffeintrag sein.

Im Maßnahmenkonzept 2022 (s. nachfolgendes Kap. 1.3) werden zwei weitere Lebensraumtypen aufgeführt, die jedoch auch in der aktuellen Fassung des Standarddatenbogens nicht enthalten sind:

- LRT 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix
- LRT 4030 Trockene europäische Heiden.

Aus Gründen der Vorsorge werden sie in die Prüfung möglicher Betroffenheiten einbezogen.

#### LRT 4010 - Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix

Der Lebensraumtyp umfasst feuchte Zwergstrauchheiden und Heidevermoorungen im nordatlantischen und mitteleuropäischen Raum mit Glockenheide (*Erica tetralix*) als vorherrschende Art (SSYMANK et al. 1998). Er findet sich auf feucht- bis wechselfeuchten, sandiganmoorigen, bodensauren oder torfigen Böden (ebd.). Die Vorkommen sind grundwasserbeinflusst oder liegen in niederschlagsreichen Gebieten.

Der LRT 4010 ist grundwasserabhängig und sehr sensibel gegen Grundwasserstandsänderungen. Zudem ist der LRT empfindlich gegen Nährstoffeinträge.

### LRT 4030 - Trockene europäische Heiden

Der Lebensraumtyp umfasst baumarme oder -freie, von Ericaceen dominierte, frische bis trockene Zwergstrauchheiden vom küstenfernen Flachland bis in die Mittelgebirge und Alpen auf silikatischem bzw. oberflächlich entkalktem Untergrund. Dazu gehören *Calluna*-Heiden des Flachlandes, deren Krähenbeer- und Blaubeerreiche Ausbildungen sowie die Preiselbeerreichen Ausbildungen der Bergheiden in höheren Lagen. Es handelt sich i.d.R. um eine durch Beweidung und/oder aus Plaggenwirtschaft hervorgegangene Pflanzenformation auf potenziell waldfähigen Standorten, die nach vorangegangener Entwaldung als Folge von Rodung entstanden und heute als Kulturlandschaftselement von Pflegemaßnahmen abhängig ist.

Der LRT 4030 ist nicht grundwasserabhängig und nicht sensibel gegen Grundwasserstandsänderungen. Er ist jedoch empfindlich gegen Nährstoffeinträge.

### 1.3 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Für das Gebiet FFH-Gebiet "Schaagbachtal" liegt ein Maßnahmenkonzept für das FFH-Gebiet außerhalb des Staatswaldes von 2022 sowie ein Sofortmaßnahmenkonzept aus dem Jahre 2009 vor. Die entsprechenden Angaben einschließlich der Erhaltungsmaßnahmen finden sich in den Naturschutzinformationen NRW Erhaltungsziele für das Gebiet (Quelle: <a href="http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4803-302">http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4803-302</a>).

Das Maßnahmenkonzept berücksichtigt mit den LRT 4010 (Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*) und LRT 4030 (Trockene europäischen Heiden) zwei LRT, die im aktuellen Standarddatenbogen nicht aufgeführt werden.

Die Entwicklungsziele für das Schaagbachtal sind die Erhaltung und Förderung des vielfältig strukturierten Bachtalkomplexes mit seinen Wäldern. Insbesondere ist eine naturnahe Waldbewirtschaftung, eine extensive Grünlandnutzung und eine Pflege der Heideflächen durchzuführen. Außerdem ist der Schutz vor eutrophierenden Einflüssen durch Ausweisung von Pufferzonen, die Erhaltung der vegetationstypischen Grundwasserstände sowie die Erhaltung und Förderung einer naturnahen Fließgewässerdynamik erforderlich.

### 2 Potenzielle Wirkfaktoren

Mit der "Leitentscheidung 2023: Meilenstein für den Klimaschutz, Stärkung der Versorgungssicherheit und Klarheit für die Menschen in der Region" hat die Landesregierung NRW die raumbedeutsamen Aspekte der politischen Verständigung vom 22.10.2022, die zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE NRW) und der RWE AG vereinbart wurde, umgesetzt. Durch das Vorziehen des Kohleausstiegs auf 2030 mit der Möglichkeit eines Reservebetriebes bis Ende 2033 wird die ursprünglich etwa 4.800 ha große Abbaufläche des Tagebaus Garzweiler nach dem genehmigten Braunkohlenplan Garzweiler II aus dem Jahr 1995 um fast 50 % auf nun etwa 2.420 ha verkleinert.

Im Rahmen des aktuellen Verfahrens zur Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II sind vor diesem Hintergrund grundsätzlich (nur) die Änderung des Braunkohlenplans und die Änderung des Tagebauvorhabens auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen von FFH- und Vogelschutzgebieten zu überprüfen (§§ 34, 36 BNatSchG, § 7 Abs. 6 ROG).

Gleichwohl hat die RWE Power AG das Kieler Institut für Landschaftsökologie beauftragt, die Prüfung nicht auf die Änderung des Plans und das Änderungsvorhaben zu beschränken, sondern die Verträglichkeit des Abbauvorhabens Tagebau Garzweiler II insgesamt in seiner geänderten Form zu untersuchen.

Dazu wird untersucht, ob die Fortführung des Abbauvorhabens Tagebau Garzweiler II in der geänderten Form i.S. der Leitentscheidungen 2016 und 2023 mit den Schutz- und Erhaltungszielen der im Einwirkungsbereich liegenden Natura 2000-Gebiete nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie (FFH-RL) in Einklang steht.

Aufgrund der Entfernung des FFH-Gebiets zum Tagebau Garzweiler II von über 12 km (Luftlinie) können direkte Auswirkungen des Tagebaubetriebs auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets ausgeschlossen werden. Somit verbleiben wie im Haupttext der FFH-VU, Kap. 3.3 dargelegt, allenfalls indirekte Auswirkungen.

Gemäß der Darstellung in Kap. 1.2 weisen die meisten der LRT des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL eine grundsätzliche Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserstandsänderungen auf. Primär betrifft dies Grundwasserabsenkungen, auf welche die meisten LRT und Habitate empfindlich reagieren können. Grundsätzlich können insbesondere bei den terrestrischen LRT und Habitaten auch Grundwasseraufhöhungen zu Standortveränderungen führen, die den Erhaltungszielen abträglich sind. Viele LRT und Habitate zeigen zudem eine – unterschiedlich ausgeprägte - Empfindlichkeit gegen Nährstoffeinträge (insbesondere Stickstoff). Eine Beeinträchtigung durch Infiltrationswasser oder Einleitungen in Fließgewässer zur Stützung des Wasserhaushaltes können hingegen aufgrund der Wasserbeschaffenheit des dafür verwendeten Wassers ausgeschlossen werden (s. Haupttext der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, Kap. 3.3.2). Auch der Kippenwasserabstrom erreicht das FFH-Gebiet "Schaagbachtal" nicht (s. Haupttext Kap. 3.3.4).

### 3 Betrachtung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Erhaltungsziele

### 3.1 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele

Im folgenden Schritt gilt es zu prüfen, ob das Vorhaben relevante Auswirkungen auslöst.

Gemäß den Ausführungen in Kap. 3.3 des Haupttextes der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung können Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden, wenn folgende Entwicklungen zu prognostizieren sind:

- Grundwasserabsenkungen ≥ 10 cm bzw. 25 cm oder 50 cm innerhalb der LRT-spezifischen Spanne,
- Grundwasseraufhöhungen ≥ 10 cm bzw. 25 cm oder 50 cm innerhalb der LRT-spezifischen Spanne bei einem Flurabstand bis 2 m oder wenn austretendes Druckwasser prognostiziert wird.

Aufgrund der Beschaffenheit des Versickerungs- und Einleitwassers können gemäß den Darstellungen im Haupttext, Kap. 3.3.2 negative Auswirkungen sowohl auf nährstoffarme Lebensraumtypen und Habitate wie auf aquatischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden. Ebenso kann eine Veränderung der Wasserführung bei Einleitung ausgeschlossen werden, da diese gesteuert und den jeweiligen Verhältnissen angepasst wird. Der Kippenwasserabstrom erreicht das FFH-Gebiet "Sachaagbachtal" nicht (s. Haupttext Kap. 3.3.4).

### Erläuterung der Vorgehensweise

Zur Betrachtung der vorhabenbedingten Auswirkungen wird das aktuelle Grundwasserströmungsmodell der RWE Power AG verwendet. Eine differenzierte Beschreibung des Prognosemodells findet sich in Kap. 4 im Haupttext.

Der gesamte Untersuchungsraum des Grundwassermodells ist in Waben (Polygone) unterschiedlicher Größe eingeteilt. Für jede Wabe wird die Änderung des Grundwasserstands zum Referenzjahr 2021 ermittelt (s. Haupttext, Kap. 4: Beschreibung des Prognosemodells). Die Grundwasserstandsänderungen zu diesem Referenzjahr werden für die Zeitschnitte 2030 (voraussichtliches Ende des Abbaus), 2036 (voraussichtlicher Start der Seeflutung), 2050 (noch deutlicher Einfluss der Infiltrationsanlagen) und 2063 (voraussichtliches Erreichen des Zielwasserspiegels) sowie für 2200 (quasi-stationärer Endzustand ist erreicht) ermittelt. In das Grundwassermodell fließen alle sümpfungsbedingten Grundwasserstandänderungen wie auch Entnahmen Dritter ein. Berücksichtigt wurden Entnehmer, die bis 2019 bekannt waren. Zudem sind auch die bereits umgesetzten Schutzmaßnahmen (Versickerung, Infiltration, Direkteinleitung) zum Schutz der Feuchtgebiete (vor allen Ziel 1- und Ziel 2-Gebiete) in das Grundwassermodell integriert und somit berücksichtigt.

Es werden sowohl die Grundwasserabsenkungen wie die Grundwasseraufhöhungen betrachtet, wobei die Aufhöhung zum einem auf dem natürlichen Wiederanstieg des Grundwassers

nach Reduzierung bzw. Einstellung der Sümpfung und Beginn der Seeflutung resultiert und zum anderen lokal durch die Schutzmaßnahmen (Versickerung, Infiltration, Direkteinleitung, s. oben) beruhen kann.

Maßstab für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens sind – im Sinne einer worst case-Analyse – die im Prognosezeitraum maximal prognostizierten Grundwasserabsenkungen und -aufhöhungen. Für jedes Polygon innerhalb des FFH-Gebiets, in dem sich ein LRT befindet, wird das Ausmaß der maximalen Grundwasserstandsänderung ermittelt. Im Sinne einer worst-case-Betrachtung wurde die Flurabstandsberechnung bei der Betrachtung von Aufhöhungen unter Verwendung des maximalen mit dem Modell berechneten Grundwasserstands durchgeführt, bei der Betrachtung der Absenkungen wurde der beobachtete Grundwasserstand aus dem Referenzjahr 2021 verwendet.

Um auch kleinräumige Heterogenitäten des Flurabstands berücksichtigen zu können, wurde die Flurabstandsberechnung auf der Rasterweite des digitalen Geländemodells (DGM) von 10 m x10 m (im Folgenden als Modellflächen bezeichnet) durchgeführt. Die Grundwasserstände wurden von den Modellpolygonen bzw. den konstruierten Grundwassergleichen des Jahres 2021 auf die Modellflächen nach DGM-Raster interpoliert.

Die Ergebnisse werden LRT-bezogen tabellarisch – getrennt nach Absenkung und Aufhöhung - dargestellt. Bei der <u>Absenkung</u> wird unterschieden in LRT mit Bäumen ("Gehölze" = Wälder und andere baumgeprägte LRT), für die Grundwasserstandsänderungen bis zu einem GFWA von maximal 5 m relevant sein können und LRT mit Gebüschen oder krautiger Vegetation, bei denen der Grundwassereinfluss bis maximal 3 m reichen kann. Bei der <u>Aufhöhung</u>, die ausschließlich im Hauptwurzelraum relevant sein kann, wird unterschieden in Flächen, in denen der Grundwasserstand bis maximal in den Bereich der Geländeoberfläche ansteigt und Flächen mit einem erhöhten Druckwasser, das in der Regel abfließt und somit nur rechnerisch über die Geländeoberfläche hinaus ansteigt. Details hierzu finden sich im Haupttext in den Kap. 3.3.1.1 (Grundwasserabsenkung) und 3.3.1.2 (Grundwasseraufhöhung) sowie 3.3.1.3 (Empfindlichkeit der Erhaltungsziele gegenüber Grundwasserstandsänderungen).

In der nachfolgenden Ergebnistabelle der Grundwasserprognose finden sich folgende Angaben:

- Code\_LRT: Lebensraumtyp mit Code-Nummer. Jeder LRT, der sich in einer Modellfläche findet, ist gesondert angegeben. Aufgrund der flächendeckenden Einteilung des Modellgebiets in Modellflächen kann sich eine zusammenhängende LRT-Fläche über mehrere Modellflächen erstrecken, so dass dieser LRT trotz eines einheitlichen Bestands entsprechend mehrfach in einer Tabelle vorkommen kann.
- FLAB 2021: Flurabstand im Referenzjahr 2021 in den jeweiligen Modellflächen in Meter unterhalb der Geländeunterkante. Negative Werte bedeuten einen Druckwassereinfluss, der aktuell über das Geländeniveau hinausgeht.

- FLAB 2200: maximaler Flurabstand bis zum Prognosejahr 2200 in den jeweiligen Modellflächen in Meter unterhalb der Geländeunterkante. Negative Werte bedeuten künftigen einen Druckwassereinfluss, der über das Geländeniveau hinausgeht.
- Differenz: Maximale Veränderung des Grundwasserstandes (negative Werte bei Absenkung, positive Werte bei Grundwasseraufhöhung) in Meter in der jeweiligen Modellfläche. Diese Flurabstände ergeben sich rechnerisch aus dem Flurabstand 2021 und der maximalen Absenkung bzw. Aufhöhung im Betrachtungszeitraum. Der resultierende Wert gilt grundsätzlich pauschal für die gesamte Fläche der betreffenden Modellfläche.
- Betroffenheit: Einstufung der Ergebnisse in die im Folgenden beschriebenen Betroffenheitskategorien 1 bis 4.

1	Beeinträchtigung ausgeschlossen
2	Standort bereits gestört, Beeinträchtigung ausgeschlossen
3	Beeinträchtigung denkbar, Standort muss einer Einzelfallprüfung unterzogen werden
4	Auswirkungen durch Druckwasser möglich

### Erläuterung zu den Bewertungskategorien:

- 1 = Beeinträchtigung werden ausgeschlossen, wenn sich die Grundwasserstandsänderungen ausschließlich innerhalb der für den jeweiligen LRT typischen Spanne des Grundwasserflurabstands (GWFA) bewegen, die obere oder untere Schwelle des GWFA nicht überschritten wird und bei bestimmten LRT eine kritische Höhe der Grundwasserstandsänderung nicht überschritten wird (s. Haupttext, Kap. 3.3.1.3, Tab. 1). In diese Kategorie fallen auch LRT im Bereich von Grundwasserabsenkungen, die hinsichtlich ihrer Wasserversorgung grundsätzlich nicht grundwasserabhängig sind sowie Fließgewässer und aufgestaute Teiche mit ständig zufließendem Wasser, unabhängig ob dieses Wasser aus einem großen Einzugsgebiet oder aus bereits umgesetzten bzw. laufenden Schutzmaßnahmen wie direkte Wassereinleitungen zur Stützung des Wasserhaushalts stammt. Bei Grundwasseraufhöhungen im Bereich von nicht grundwasserabhängigen LRTs können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, wenn die Aufhöhungen die untere Grenze des Hauptwurzelraums nicht erreichen. Zudem werden alle Stillgewässer als unempfindlich gegen Grundwasseraufhöhungen eingestuft, da sich ihre Fläche dadurch nicht verringert, sondern allenfalls vergrößert.
- 2 = Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen, da der Grundwasserstand im Referenzjahr bereits unterhalb des LRT-typischen unteren Grenzflurabstands lag (s. Haupttext, Kap. 3.3.1.3, Tab. 1) und somit der Standort zum Referenzzeitpunkt bereits gestört war. Eine weitere Grundwasserabsenkung führt in diesen Fällen nicht zu zusätzlichen Beeinträchtigungen. Grundwasseraufhöhungen können zur Verbesserung der Grundwassersituation führen.
- 3 = Beeinträchtigungen aufgrund der Grundwasserstandsänderung können ohne eine vertiefende Betrachtung nicht ausgeschlossen werden. Ggf. muss der Standort einer Einzelfallprüfung unterzogen werden. Hierunter fallen auch LRT trockener Standorte, bei denen eine

Grundwasseraufhöhung bis in den Hauptwurzelbereich hinein zu einer Entwicklung in Richtung Feuchtbiotop einsetzen kann.

4 = (nur im Falle von Grundwasseraufhöhungen vergeben): Auswirkungen durch Druckwasser sind möglich. Dieser Kategorie werden die Fälle zugeordnet, in denen das Grundwassermodell negative Werte prognostiziert, also eine Grundwasserdruckerhöhung infolge einer Grundwasseraufhöhung, die rechnerisch über die Geländeoberfläche hinausgeht. In der Regel führt diese Druckwassererhöhung zu einem Austritt von Grundwasser, was mit einer Vernässung gleichgesetzt werden könnte. Hierunter fallen jedoch vor allem Bereiche in Tallagen, in denen das austretende Wasser in einen Graben, Fließgewässer oder Vorfluter abfließen kann. Zudem fallen hierunter auch Fälle, in denen der für die betreffende Modellfläche prognostizierte Wert für die Grundwasseraufhöhung aufgrund eines Reliefs mit größeren Höhenunterscheiden nicht repräsentativ für den LRT ist, da dieser z.B. auf einem Höhenrücken oder auf einem Hang steht. Diese Fälle sind im Einzelfall zu prüfen, wobei die Karten des bundesweiten Höhenmodells herangezogen werden können, aus denen das Relief in Schritten von 0,5 m zu entnehmen ist (abrufbar unter: www.tim-online.nrw.de/tim-online2).

Die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL werden nach Möglichkeit den LRT zugeordnet oder im Einzelfall verbal-argumentativ bewertet.

Für die LRT in den Modellflächen, für die eine Betroffenheit in diesem Bewertungsschritt nicht ausgeschlossen werden kann (Flächen der Bewertungskategorien 3 und 4), erfolgt anschließend eine vertiefende Betrachtung möglicher Beeinträchtigungen aufgrund der Grundwasserstandsänderungen.

Die von Grundwasserstandsänderungen betroffenen Modellflächen mit LRT sind in den Übersichts- und Detailkarten in den Anlagen 4 (Grundwasserabsenkung) und 5 (Grundwasseraufhöhung) dargestellt.

### Ergebnis der Grundwassermodellierung:

Die Auswertung der Grundwassermodellierung für das FFH-Gebiet "Schaagbachtal" führt zu folgendem Ergebnis:

Tab. 2: Relevante Auswirkungen im FFH-Gebiet "Schaagbachtal"

Relevante Auswirkung	kommt in einem Lebensraumtyp / Habitat vor		
Absenkung			
≥ 10 cm bzw. größer als die LRT-spezifische Spanne	ja, siehe Tab. 3		
Aufhöhung			
≥ 10 cm bzw. größer als die LRT-spezifische Spanne bei einem Flurabstand bis 2 m	ja, siehe Tab. 4		
Austretendes Druckwasser	ja, siehe Tab. 4		

Tab. 3: Lebensraumtypen im FFH-Gebiet "Schaagbachtal" " mit einer prognostizierten Grundwasserabsenkung ≥ 10 cm bzw. über die LRT-spezifische Spanne hinaus

Code_LRT	Flab2021	Flab2200	Differenz	Betroffenheit
4010	1,29	1,41	-0,12	3
4010	1,24	1,35	-0,11	3
9110	2,69	2,94	-0,24	3
9110	2,49	2,74	-0,24	3
9110	2,58	2,80	-0,23	3
9110	2,60	2,82	-0,22	3
9110	2,68	2,89	-0,21	3
9110	2,58	2,78	-0,20	3
9110	2,50	2,70	-0,20	3
9110	2,62	2,82	-0,20	3
9110	2,69	2,89	-0,19	3
9110	2,69	2,89	-0,19	3
9110	2,68	2,84	-0,16	3
9110	2,58	2,74	-0,16	3
9110	2,63	2,78	-0,14	3
9110	2,66	2,80	-0,14	3
9110	2,58	2,71	-0,13	3
9110	2,65	2,77	-0,13	3
9110	2,60	2,73	-0,12	3
9110	2,70	2,82	-0,12	3
9110	2,68	2,81	-0,12	3
9110	2,62	2,73	-0,11	3
9110	2,69	2,80	-0,11	3
9160	2,46	2,71	-0,25	3

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 8 - FFH-Gebiet DE 4803-302 "Schaagbachtal"

Tab. 4: Lebensraumtypen im FFH-Gebiet "Schaagbachtal" " mit einer prognostizierten Grundwasseraufhöhung ≥ 10 cm bzw. über die der LRT-spezifische Spanne hinaus

Code_LRT	Flab2021	Flab2200	Differenz	Betroffenheit
4010	0,11	-0,01	0,12	4
9110	-0,01	-0,14	0,13	3
9110	-0,08	-0,18	0,10	3
9110	0,07	-0,06	0,14	4
9110	0,01	-0,11	0,12	4
9190	-0,01	-0,19	0,17	3
9190	-0,04	-0,20	0,16	3
9190	-0,06	-0,22	0,15	3
9190	0,05	-0,13	0,18	4
9190	0,01	-0,16	0,18	4
9190	0,15	-0,02	0,17	4
9190	0,09	-0,07	0,16	4
9190	0,11	-0,05	0,16	4
9160	2,62	1,95	0,67	3
9160	2,53	1,86	0,66	3
9160	1,91	1,25	0,66	3
9160	2,28	1,62	0,66	3
9160	2,31	1,65	0,65	3
9160	2,05	1,41	0,65	3
9160	2,56	1,92	0,64	3
9160	1,68	1,05	0,64	3
9160	1,98	1,37	0,61	3
9160	1,71	1,14	0,57	3
9160	1,48	0,93	0,55	3
9160	1,64	1,08	0,55	3
9160	1,91	1,37	0,54	3
9160	1,73	1,20	0,53	3
9160	1,49	0,97	0,52	3
9160	1,36	0,84	0,52	3
9160	1,72	1,20	0,51	3
91E0*	-0,02	-0,41	0,38	3
91E0*	-0,10	-0,47	0,37	3
91E0*	-0,02	-0,38	0,36	3
91E0*	0,00	-0,36	0,36	3
91E0*	0,00	-0,36	0,36	3
91E0*	-0,05	-0,28	0,23	3
91E0*	-0,05	-0,28	0,23	3
91E0*	-0,06	-0,22	0,16	3
91E0*	-0,06	-0,22	0,16	3
91E0*	-0,01	-0,16	0,14	3
91E0*	-0,01	-0,16	0,14	3

Code_LRT	Flab2021	Flab2200	Differenz	Betroffenheit
91E0*	-0,05	-0,19	0,14	3
91E0*	-0,05	-0,19	0,14	3
91E0*	-0,01	-0,13	0,12	3
91E0*	-0,01	-0,13	0,12	3
91E0*	0,37	-0,04	0,42	4
91E0*	0,06	-0,35	0,41	4
91E0*	0,13	-0,27	0,40	4
91E0*	0,39	0,00	0,39	4
91E0*	0,39	0,00	0,39	4
91E0*	0,33	-0,06	0,38	4
91E0*	0,33	-0,06	0,38	4
91E0*	0,32	-0,05	0,37	4
91E0*	0,22	-0,14	0,36	4
91E0*	0,22	-0,14	0,36	4
91E0*	0,27	-0,09	0,35	4
91E0*	0,20	-0,15	0,35	4
91E0*	0,25	-0,04	0,29	4
91E0*	0,28	0,00	0,28	4
91E0*	0,21	-0,06	0,27	4
91E0*	0,12	-0,14	0,27	4
91E0*	0,12	-0,14	0,27	4
91E0*	0,23	-0,02	0,25	4
91E0*	0,06	-0,18	0,25	4
91E0*	0,24	0,00	0,24	4
91E0*	0,05	-0,17	0,22	4
91E0*	0,05	-0,17	0,22	4
91E0*	0,02	-0,19	0,21	4
91E0*	0,02	-0,19	0,21	4
91E0*	0,15	-0,06	0,20	4
91E0*	0,15	-0,04	0,19	4
91E0*	0,15	-0,04	0,19	4
91E0*	0,07	-0,11	0,19	4
91E0*	0,07	-0,11	0,19	4
91E0*	0,14	-0,03	0,16	4
91E0*	0,02	-0,14	0,16	4
91E0*	0,09	-0,06	0,15	4
91E0*	0,09	-0,06	0,15	4
91E0*	0,14	0,00	0,15	4
91E0*	0,03	-0,12	0,15	4
91E0*	0,11	-0,02	0,14	4
91E0*	0,09	-0,04	0,13	4
91E0*	0,09	-0,04	0,13	4
91E0*	0,11	0,00	0,11	4

Code_LRT	Flab2021	Flab2200	Differenz	Betroffenheit
91E0*	0,08	-0,03	0,11	4
91E0*	0,08	-0,03	0,11	4

Die Auswertung der Prognose der Grundwasserveränderungen im Betrachtungszeitraum 2021 (Referenzjahr) bis 2200 zeigt folgende Ergebnisse:

- Grundwasserabsenkungen ≥ 10 cm bzw. > LRT-spezifischer Spanne werden in 3 LRT im FFH-Gebiet prognostiziert (LRT 4010, LRT 9110 und LRT 9160), die maximale Absenkung beträgt 0,25 m (LRT 9160) (s. Tab. 3).
- Grundwasseraufhöhungen ≥ 10 cm bzw. > LRT-spezifischer Spanne werden in 5 LRT im FFH-Gebiet prognostiziert (LRT 4110, LRT 9110, LRT 1960, LRT 9190 und LRT 91E0\*), die maximale Aufhöhung beträgt 0,67 m (LRT 9160) (s. Tab. 4).
- Druckwasseraustritte werden für 4 LRT prognostiziert (LRT 4010, LRT 9110, LRT 9190 und LRT 91E0\*).

### **Prognostizierte Grundwasserabsenkung**

Folgende Lebensraumtypen befinden sich innerhalb der Modellflächen (Größe der Modellflächen 10 m x 10 m), für die eine maximale Grundwasserabsenkung von mindestens 10 cm bzw. oberhalb der LRT-spezifischen Spanne prognostiziert wird:

Tab. 5: Grundwasserabsenkungen ≥ 10 cm bzw. oberhalb der LRT-spezifischen Spanne: Lebensraumtypen und Betroffenheitskategorien

EU-Code	Lebensraumtypen	vergebene Betroffenheitskategorien
4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix	3
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	3
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]	3

#### LRT 4010 - Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix

Innerhalb des LRT 4010, der hier nur vorsorglich betrachtet wird, da er aktuell kein Erhaltungsziel des FFH-Gebiets ist, wird nur für zwei Modellflächen eine Grundwasserabsenkung prognostiziert, die maximal 12 cm beträgt. Die Lage der beiden betroffenen Flächen ist in Anhang 4 Blatt 1 dargestellt. Betroffen ist der höher gelegene Randbereich einer Feuchten Heide

innerhalb eines Waldbestandes, bei der aktuell schon die untere Schwelle des LRT-typischen Grundwasserstandes (1,20 m unter Flur) überschritten ist. Mit einer weiteren Abnahme um maximal 12 cm kann eine Beeinträchtigung des LRT 4010 ausgeschlossen werden.

### LRT 9110 – Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

Bei dem LRT 9110 handelt es sich um einen mesophilen Wald, der eher auf grundwassernahen Standorten stockt, aber auch auf grundwasserfernen Standorten entwickelt sein kann. Von einer Grundwasserabsenkung betroffen sind 21 Modellflächen innerhalb des LRT 9110. Es wird eine maximale Grundwasserabsenkung um 24 cm prognostiziert, die in einem Bereich auftritt, bei der die untere Schwelle des LRT-typischen Grundwasserstandes (2,60 m unter Flur) bereits überschritten ist. Die Lage der von der Grundwasserabsenkung betroffenen Flächen des LRT ist in Anhang 4 Blatt 1 und 2 dargestellt. Es handelt sich ausschließlich um kleine, zumeist isoliert liegende Modellflächen innerhalb oder am Rande größerer Bestände des LRT, so dass es nicht zu einer relevanten Veränderung des LRT an den betroffenen Standorten kommen wird. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die einzelnen Modellflächen kleiner sind als der flächenmäßige Wurzelraum der den LRT-prägenden Altgehölze. Schon aus diesem Grunde sind Auswirkungen auf den LRT auszuschließen, die ein größeres Ausmaß erreichen, als der altersbedingte Abgang einzelner Bäume in einem zusammenhängenden Bestand des LRT. Eine Beeinträchtigung des LRT 9110 durch Grundwasserabsenkung kann somit ausgeschlossen werden.

### LRT 9160 – Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum

Bei dem LRT 9160 handelt es sich um einen mesophilen Wald, der eher auf grundwassernahen Standorten stockt, aber auch auf grundwasserfernen Standorten entwickelt sein kann. Betroffen ist lediglich eine Modelfläche innerhalb des LRT 9160. Die Lage der betroffenen Fläche ist in Anhang 4 Blatt 2 dargestellt. Die prognostizierte Grundwasserabsenkung beträgt hier 25 cm, wobei es sich um einen bereits recht grundwasserfernen Standort handelt. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass eine Modellfläche kleiner ist als der flächenmäßige Wurzelraum der den LRT-prägenden Altgehölze. Da ohnehin nur eine Modellfläche innerhalb des gesamten LRT betroffen ist (siehe Anhang 4 Blatt 2), können Auswirkungen auf den LRT 9160 ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung des LRT 9160 durch eine Grundwasserabsenkung kann somit ausgeschlossen werden.

Essentielle Lebensräume des Erhaltungsziels **Kammmolch** (Laichgewässer) sind von den prognostizierten Grundwasserabsenkungen in dem FFH-Gebiet "Schaagbachtal" nicht betroffen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets "Schaagbachtal" durch Grundwasserabsenkungen ausgeschlossen werden können.

### Prognostizierte Grundwasseraufhöhung einschließlich Druckwasseraustritt

Folgende Lebensraumtypen befinden sich innerhalb der Bereiche, für die eine maximale Grundwasseraufhöhung von mindestens 10 cm bzw. oberhalb der LRT-spezifischen Spanne prognostiziert wird:

Tab. 6: Grundwasseraufhöhungen ≥ 10 cm bzw. oberhalb der LRT-spezifischen Spanne: Lebensraumtypen und Betroffenheitskategorien

EU-Code	Lebensraumtypen	vergebene Betroffenheitskategorien
4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix	4
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	3, 4
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]	3
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	3, 4
91E0*	Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior	3, 4

### LRT 4010 - Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix

Als feuchtegeprägter LRT profitiert die hier nur vorsorglich betrachtete feuchte Heide grundsätzlich von einem Grundwasseranstieg. Die Prognose weist nur eine betroffene Modellfläche auf, die zu einem kleinen Teil (wenige m²) vom LRT 4010 eingenommen wird. Prognostiziert wird ein maximaler Anstieg um 12 cm. Die Lage der betroffenen Fläche ist in Anhang 5 Blatt 1 dargestellt. Da nur eine sehr kleine Fläche betroffen ist und der Anstieg die obere LRT-typische Schwelle (0 m) nur um maximal 1 cm überschreitet, kann jegliche Beeinträchtigung des LRT 4010 offensichtlich ausgeschlossen werden.

### LRT 9110 – Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

Von dem prognostizierten Grundwasseranstieg sind innerhalb des FFH-Gebiets 4 Modellflächen à 10 m x 10 m betroffen, auf denen es künftig zu einem Druckwasseraustritt kommen wird. Bei zwei dieser Flächen besteht schon im Referenzzustand ein Grundwasseraustritt, und auch die anderen beiden Flächen liegen im Bereich der oberen LRT-spezifischen Spanne der Flurabstände (0 m). Die Lage der betroffenen Flächen ist in Anhang 5 Blatt 2 dargestellt. Es handelt sich jeweils nur um kleine, randlich gelegenen Teile einer Modellfläche, d.h. um Flächen von wenigen m². Zudem befinden sich die betroffenen Flächen im Randbereich zum

Schaagbachtal, so dass das überschüssige Wasser abfließen kann. Eine Beeinträchtigung des LRT 9110 kann ausgeschlossen werden.

### LRT 9160 – Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]

Der LRT 9160 ist auf 17 Modellflächen vom Grundwasseranstieg betroffen, wobei es jedoch nicht zu einem Druckwasseraustritt kommen wird. Prognostiziert werden Aufhöhungen zwischen 0,51 m und 0,67 m. Die Lage der betroffenen Flächen ist in Anhang 5 Blatt 1 dargestellt. Alle Aufhöhungen erfolgen innerhalb der LRT-typischen Spanne der Grundwasserstände. Da es sich bei dem prognostizierten Grundwasseranstieg um einen langsamen Prozess handelt, auf den auch Altgehölze reagieren können (s. Haupttext Kap.3.3.1.3), können negative Auswirkungen auf die Zusammensetzung und Struktur der Bestände und damit des LRT 9160 ausgeschlossen werden.

#### LRT 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur

Von der Grundwasseraufhöhung sind 8 Modellflächen betroffen, auf denen der LRT 9190 entwickelt ist. Auf 5 dieser Modellflächen wird es künftig zu einem Druckwasseraustritt kommen, während die übrigen 3 Flächen bereits aktuell (im Referenzzustand 2021) einen Druckwasseraustritt aufweisen, der sich verstärken wird. Die maximale prognostizierte Erhöhung des Grundwassers auf diesen Flächen beträgt 18 cm. Die betroffenen Flächen sind in der Anlage 5 Blatt 1 dargestellt. Alle betroffenen Modellflächen befinden sich am Rande eines großen Bestandes des LRT, der hier direkt an die Talaue grenzt, so dass das austretende Druckwasser abfließen wird. Aus diesem Grunde können negative Auswirkungen auf die Zusammensetzung und Struktur der Bestände und damit des LRT 9190 ausgeschlossen werden.

### LRT 91E0\* – Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior

Der LRT 91E0\* nimmt große Flächen innerhalb der Talaue des Schaagbaches ein. Von der Grundwasseraufhöhung sind insgesamt 56 Modellflächen innerhalb dieser Talaue betroffen. Der maximal prognostizierte Grundwasseranstieg beträgt 42 cm. Auf allen betroffenen Flächen wird ein Druckwasseraustritt prognostiziert, der jedoch auf 15 Flächen schon im Referenzzustand 2021 gegeben ist. Auf den übrigen 41 Flächen kommt es erstmalig zum Druckwasseraustritt. Die Lage der betroffenen Flächen ist in Anhang 5 Blatt 1 dargestellt. Aufgrund der Lage der betroffenen Modellflächen innerhalb der Talaue und hier entlang des Schaagbaches sowie eines nördlich gelegenen Nebengewässers wird das austretende Druckwasser in die Vorfluter abfließen, so dass negative Auswirkungen auf die Zusammensetzung und Struktur der Bestände und damit des LRT 91E0\* ausgeschlossen werden können.

Für die essentiellen Habitate des **Kammmolchs** ist jeglicher Grundwasseranstieg positiv zu bewerten, da dadurch seine Laichgewässer ggf. vergrößert und die Landhabitate dieser

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 8 - FFH-Gebiet DE 4803-302 "Schaagbachtal"

amphibischen Art vernässt werden. Eine Beeinträchtigung dieser Erhaltungszielart durch Grundwasseranstieg kann somit ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets "Schaagbachtal" durch Grundwasseraufhöhungen ebenfalls ausgeschlossen werden können.

### Veränderung der Wasserbeschaffenheit und der Wasserführung

Wie bereits im Haupttext in Kap. 3.3.2 und 3.3.4 dargelegt, können darüber hinaus Auswirkungen durch eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit auf empfindliche Lebensraumtypen oder Arten ausgeschlossen werden, da das zur Stützung des Grundwasserhaushalts herangezogene Infiltrations- und Einleitungswasser keine stoffliche Belastung aufweist, die eine schädigende Wirkung auslösen könnte. Ebenso kann eine Veränderung der Wasserführung bei Einleitung ausgeschlossen werden, da diese gesteuert und den jeweiligen Verhältnissen angepasst wird. Im Haupttext wurde bereits dargelegt, dass der Kippenwasserabstrom die Natura 2000-Gebiete nicht erreicht.

Somit können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets "Schaagbachtal" durch die Änderung des Braunkohlenplans aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs bzw. das angepasste Gesamtvorhaben Tagebau Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen ausgeschlossen werden.

### 3.2 Beschreibung notwendiger Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Da gemäß der Auswertung der Ergebnisse der Grundwassermodellierung und nach vertiefender Betrachtung für das gesamte FFH-Gebiet "Schaagbachtal" Auswirkungen durch Grundwasserstandsänderungen auf die Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich, die über die im Grundwassermodell bereits berücksichtigten Maßnahmen hinausgehen.

### 4 Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte (Kumulationsbetrachtung)

Da gemäß der Auswertung der Ergebnisse der Grundwassermodellierung und nach vertiefender Betrachtung für das gesamte FFH-Gebiet "Schaagbachtal" Auswirkungen durch die eingangs dargestellten Wirkpfade auf die Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, erübrigt sich die Einbeziehung von Wirkungen anderer Pläne und Projekte.

### 5 Bewertung der Erheblichkeit

Da gemäß der Auswertung der Ergebnisse der Grundwassermodellierung und nach vertiefender Betrachtung für das gesamte FFH-Gebiet "Schaagbachtal" keine Auswirkungen durch Grundwasserstandsänderungen auf die Erhaltungsziele zu prognostizieren sind sowie Veränderungen der Wasserbeschaffenheit und der Wasserführung ausgeschlossen sind und der Kippenwasserabstrom die Natura 2000-Gebiete nicht erreicht, können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes für den gesamten Betrachtungszeitraum ausgeschlossen werden.

Damit ist die Änderung des Braunkohlenplans aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs bzw. das angepasste Gesamtvorhaben Tagebau Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen im Hinblick auf die Belange der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE 4803-302 "Schaagbachtal" verträglich.

### 6 Zusammenfassung

Das FFH-Gebiet DE 4803-302 "Schaagbachtal" liegt in einer Entfernung von mindestens 12 km (Luftlinie) zum Tagebaurand. Somit können bis zum Ausklingen der Folgen des bergbaulichen Vorhabens Tagebau Garzweiler II allenfalls indirekte Auswirkungen aufgrund von Grundwasserstandsänderungen auftreten. Neben Auswirkungen der Grundwasserabsenkung sind auch mögliche Beeinträchtigungen zu berücksichtigen, die durch Grundwasseraufhöhung einschließlich des natürlichen Grundwasserwiederanstiegs sowie durch Veränderungen der Beschaffenheit des Wassers und der Wasserführung hervorgerufen werden können.

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 8 - FFH-Gebiet DE 4803-302 "Schaagbachtal"

Das FFH-Gebiet DE 4803-302 "Schaagbachtal" beherbergt eine Reihe von Erhaltungszielen, die alle eine grundsätzliche Empfindlichkeit gegen Grundwasserstandsänderungen (Absenkung und/oder Aufhöhung) und/oder Nährstoffeinträgen aufweisen:

### LRT des Anhangs I der FFH-RL

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur
- 91D0\* Moorwälder
- 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

### Arten des Anhangs II der FFH-RL

• 1166 Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Darüber hinaus werden im Maßnahmenkonzept 2022 zwei weitere LRT aufgeführt, die in der aktuellen Fassung des Standarddatenbogens nicht enthalten sind:

- LRT 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix
- LRT 4030 Trockene europäische Heiden.

Die Grundwassermodellierung hat ergeben, dass die Änderung des Braunkohlenplans aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs bzw. das angepasste Gesamtvorhaben Tagebau Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen in dem FFH-Gebiet DE 4803-302 "Schaagbachtal" sowohl Grundwasserstandsabsenkungen wie – aufhöhungen bis hin zu Druckwasseraustritten hervorrufen kann.

• Im FFH-Gebiet treten kleinflächig Grundwasserabsenkungen auf, die sich bis 2200 jedoch nur in einem Bereich von maximal 0,11 m bis 0,25 m bewegen. Sie betreffen die LRT 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix* (kein Erhaltungsziel, maximale Absenkung um 0,12 m- relevante Veränderung nicht zu erwarten), LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald (maximale Absenkung um 0,25 m – relevante Veränderung kann ausgeschlossen werden) sowie LRT 9160 Eichen-Hainbuchenwald (kleinflächige Absenkung um 0,25 m – relevante Veränderung kann ausgeschlossen werden). Somit können erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch Grundwasserabsenkung ausgeschlossen werden.

- Es treten Grundwasseraufhöhungen auf, die sich bis 2200 in den Bereichen, in denen weder aktuell ein Druckwasseraustritt gegeben ist noch einer prognostiziert wird, in einem Bereich von maximal 0,52 m bis 0,67 m bewegen. Betroffen ist hiervon ausschließlich der LRT 9160 Eichen-Hainbuchenwald. Der Grundwasseranstieg erfolgt langsam und verbleibt im typischen Optimalbereich für diesen LRT (0 bis 2,6 m Tiefe für die feuchte Ausprägung), so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
- Es werden Grundwasseraufhöhungen prognostiziert, die zu austretendem Druckwasser führen können. Diese betrifft eine Modellfläche mit dem LRT 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix* (kein Erhaltungsziel, Erhöhung um max. 0,12 m auf 0,01 m über Geländeoberkante), den LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Erhöhung um max. 0,14 m, Druckwasseraustritt zum Teil schon im Referenzzustand 2021 gegeben), den LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder (Erhöhung um max. 0,18 m, Druckwasseraustritt zum Teil schon im Referenzzustand 2021 gegeben) sowie den LRT 91E0\* Erlen-Eschen-Auwald (Erhöhung um max. 0,42 m, Druckwasseraustritt zum Teil schon im Referenzzustand 2021 gegeben). Von allen betroffenen Flächen kann das austretende Druckwasser aufgrund der Lage der Bestände am direkten Rand oder innerhalb der Talaue über Fließgewässer abfließen. Eine Beeinträchtigung dieser Bestände kann somit ausgeschlossen werden.
- Auswirkungen der prognostizierten Grundwasserstandsänderungen auf die essentiellen Habitate der Erhaltungszielart Kammmolch sind nicht gegeben: Potenzielle Laichgewässer sind nicht von Grundwasserabsenkungen betroffen und Grundwasseraufhöhungen wirken sich grundsätzlich positiv auf die Habitate des Kammmolchs aus.
- Auswirkungen durch eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit auf empfindliche Lebensraumtypen oder Arten können ausgeschlossen werden, da das zur Stützung des Grundwasserhaushalts herangezogene Infiltration- und Einleitungswasser keine stoffliche Belastung aufweist, die eine schädigende Wirkung auslösen könnte und der Kippenwasserabstrom die Natura 2000-Gebiete nicht erreicht. Ebenso kann eine Veränderung der Wasserführung bei Einleitung ausgeschlossen werden, da diese gesteuert und den jeweiligen Verhältnissen angepasst wird.

Da die Änderung des Braunkohlenplans aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs bzw. das angepasste Gesamtvorhaben Tagebau Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen zu keinerlei Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets führt, können auch keine kumulativen Wirkungen mit anderen hinreichend verfestigten Plänen und Projekten gegeben sein.

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 8 - FFH-Gebiet DE 4803-302 "Schaagbachtal"

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der vorhabenimmanenten Schutzmaßnahmen keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 4803-302 "Schaagbachtal" zu prognostizieren sind.

Damit ist die Änderung des Braunkohlenplans aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs bzw. das angepasste Gesamtvorhaben Tagebau Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen im Hinblick auf die Belange der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE 4803-302 "Schaagbachtal" verträglich.

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 8 - FFH-Gebiet DE 4803-302 "Schaagbachtal"

### Anlagen

• Anlage 1: Standarddatenbogen

### STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG). vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

### 1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Тур		1.2. Gebietscode									
В	D	Е	4	8	0	3	3	0	2		
1.3. Bezeichnung des Gebiets											
Schaagbachtal											
4.4 Determine French House		4 5			dou	A 1-4.	.alia				
1.4. Datum der Erstellung		1.5	. Dat	um	uer.	ANII	ialis	Ter ui	iy —		
1 9 9 9 1 0				2				0	6		
JJJMM				J	J	J	J	M	М		
1.6. Informant											
Name/Organisation: Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW											
Anschrift: Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen											
E-Mail:											
1.7. Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung											
Ausweisung als BSG											
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:				J	J	J	J	М	M		
Vorgeschlagen als GGB:				2 J	0 J	0 J	0 J	1 M	0 M		
Als GGB bestätigt (*):				2	0	0	4	1	2		
				J	J	J	J	M	M		
Ausweisung als BEG				2	0	0	4	0	5		
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:			l	J	J	J	J	М			
Links zu den Rechtsgrundlagen s. u. Erläuterungen											
Erläuterung(en) (**):											
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/legaldocs/VO_K_2004_HS-004.PDF http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/legaldocs/LP Wassenberger Riedelland und u	ntere	e Rui	nied	erur	ng_T	ext.p	odf				

<sup>(\*)</sup> Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der Annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert (\*\*) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.

### 2. LAGE DES GEBIETS

2.1	. Lag	ge d	les (	Gebi	etsmit	telpunkts (Dezimalgrad):	
Lär	nge						Breite
			6,18	347			51,1250
2.2.	. Flä	che	des	Ge	biets (	na)	2.3. Anteil Meeresfläche (%):
			149	,87			0,00
2.4	. Läı	nge	des	Gel	biets (l	rm)	
						<i>Verwaltungsgebiets</i> Name des Gebiets	
	D	E	A	2		Köln	
		_				TOIT	
					1		
	•	•			_		
2.6	. Bic	ged	ogra	fisci	he Reg	ion(en)	
	Alp	in (	% (*	))		Boreal ( %)	Mediterran ( %)
X	Atla	antisc	:h (	%)		Kontinental ( %)	Pannonisch ( %)
	Sch	nwarz	zmeei	regio	n ( %)	Makaronesisch ( %)	Steppenregion ( %)
Zus	sätzi	liche	e An	ıgab	en zu	Meeresgebieten (**)	
	Atla	antisc	h, Me	eeres	gebiet (.	%) Mediteran	ı, Meeresgebiet ( %)
	Sch	nwarz	zmerr	egion	, Meeres	gebiet ( %) Makarone	esisch, Meeresgebiet ( %)
	∫ Ost	seere	egion	, Mee	eresgebie	t ( %)	
			5	,	3-31	` '	

<sup>(\*)</sup> Liegt das Gebiet in mehr als einer Region, sollte der auf die jeweilige Region entfallende Anteil angegeben werden (fakultativ).

(\*\*) Die Angabe der Meeresgebiete erfolgt aus praktischen/technischen Gründen und betrifft Mitgliedstaaten, in denen eine terrestrische biogeografische Region an zwei Meeresgebieten grenzt.

#### 3. ÖKOLOGISCHE ANGABEN

### 3.1. Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

Lebensraumtypen nach Anhang I						Beurteilung des Gebiets					
0.1	de PF NP Fläche (ha) Höhlen Datenqualitä				A B C D		A B C				
Code	PF	NP	Fläche (ha)	(Anzahl)	Datenqualität	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung		
9190			8,8280		G	А	С	Α	А		
3260			0,1110		G	В	С	Α	С		
6510			1,1079		G	Α	С	Α	Α		
9160			1,4830		G	В	С	В	В		
91D0			0,9650		G	С	С	В	С		
91E0			13,1140		G	В	С	В	В		
9110			15,3981		G	С	С	В	С		

PF: Bei Lebensraumtypen, die in einer nicht prioritären und einer prioritären Form vorkommrn können (6210, 7130, 9430), ist in der Spalte "PF" ein "x" einzutragen, win die prioritäre Form anzugeben.

NP: Falls ein Lebensraumtyp in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).

Fläche: Hier können Dezimalwerte eingetragen werden.

Höhlen: Für die Lebensraumtypen 8310 und 8330 (Höhlen) ist die Zahl der Höhlen einzutragen, wenn keine geschätzte Fläche vorliegt.

Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung).

### 3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

		Art				F	opulation	Beurteilung des Gebiets						
Gruppe	Codo	Wissenschaftliche Bezeichnung		NP	Тур	Gr	öße	Einheit	Kat.	Datenqual.				
Gruppe	Code	wissenschamiche bezeichnung	3	INP		Min.	Max.		C R V P		Popu- lation	Erhal- tung	Isolie- rung	Gesamtbe- urteilung

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien. S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.

S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Offentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.

NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).

Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).

Einheit: i =Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).

Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufühlen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.

Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

### 3.3. Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ)

Art				Po	Begründung									
Gruppe Code Wissenschaftliche Bezeichnung S				ND	Größe		Einheit Kat.		Art gem. Anhang			ndere K	ategorie	n
Gruppe	Code	wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Min.	Max.		C R V P	IV	V	Α	В	С	D
ī		Gomphus vulgatissimus			0	0	i	Р			Х			
Р		Narthecium ossifragum			0	0	i	Р			Х			
Р		Osmunda regalis			0	0	i	Р			Х			

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, Fu = Pilze, I = Wirbellose, L = Flechten, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.

CODE: für Vögel sind zusätzlich zur wissenschaftlichen Bezeichnung die im Referenzportal aufgefährten Artencodes gemäß den Anhängen IV und V anzugeben.

S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.

NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).

Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).

Kat.: Abundanzkategorien: C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden
Begründungskategorien: IV, V: im betreffenden Anhang (FFH-Richtlinie) aufgefährte Arten, A: nationale rote Listen; B. endemische Arten; C: internationale Übereinkommen; D: andere Gründe.

### 4. GEBIETSBESCHREIBUNG

#### 4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	5 %
N15	Anderes Ackerland	5 %
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	4 %
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	3 %
	Flächenanteil insgesamt	Fortsetzung s. nächste S

#### Andere Gebietsmerkmale:

Überwiegend naturnahes Bachtal (Quellgebiet u. Oberlauf) westlich v. Wildenrath mit vielen verschiedenen Biotoptypen, vor allem Erlen-Eschen- u. Erlen- / Birkenbruchwald in der Bachaue u. auf den Hängen Buchen- u. Buchen-Eichenwälder.

Ergänzung zu 3.3.: Im Gebiet gibt es bedeutsame Vorkommen folgender Vogelarten: Eisvogel, Nachtigall, Pirol, Schwarzspecht, Teichrohrsänger

### 4.2. Güte und Bedeutung

Landesweit bedeutsamer, naturnaher Bachtalkomplex mit Quellregion und Bachoberlauf sowie bedeutender
Anteilen von Erlen-Eschenwald, Moor- u. Bruchwald.
Reste einer mittelalterlichen Wallanlage und einer mittelalterlichen Fluchtburg (Motte)

#### 4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen									
Rang-	Bedrohungen	Verschmutzungen	innerhalb/au-						
skala	und Belastungen	(fakultativ)	ßerhalb						
	(Code)	(Code)	(i   o   b)						
Н	A02		i						
Н	B01.02		i						
Н									
Н									
Н									

Positive Auswirkungen								
Rang-	Bedrohungen	Verschmutzungen	innerhalb/au-					
skala	und Belastungen	(fakultativ)	ßerhalb					
	(Code)	(Code)	(i   o   b)					
Н								
Н								
Н								
Н								
Н								

## 4. GEBIETSBESCHREIBUNG

## 4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	4 %
N16	Laubwald	49 %
N20	Kunstforsten (z.B. Pappelbestände oder exotische Gehölze)	28 %
N21	Nicht-Waldgebiete mit hölzernen Pflanzen (Obst- und Ölbaumhaine, Weinberge,	2 %
	Flächenanteil insgesamt	100 %

Andere Gebietsmerkmale:				
4.2. Güte und Bedeutung				

## 4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

	Negative Auswirkungen					
Rang-	Bedrohungen	Verschmutzungen	innerhalb/au-			
skala	und Belastungen	(fakultativ)	ßerhalb			
	(Code)	(Code)	(i   o   b)			
Н						
Н						
Н						
Н						
Н						

	Positive Auswirkungen					
Rang-	Bedrohungen	Verschmutzungen	innerhalb/au-			
skala	und Belastungen	(fakultativ)	ßerhalb			
	(Code)	(Code)	(i   o   b)			
Н						
Н						
Н						
Н						
Н						

Weitere wichtige Auswirkungen mit mittlerem/geringem Einfluss auf das Gebiet

	Negative Auswirkungen					
Rang-	Bedrohungen	Verschmutzungen	innerhalb/au-			
skala	und Belastungen	(fakultativ)	ßerhalb			
	(Code)	(Code)	(i   o   b)			
М	A08		i			
L	F03.01		i			

	Positive Auswirkungen							
Rang-	Bedrohungen	Verschmutzungen	innerhalb/au-					
skala	und Belastungen	(fakultativ)	ßerhalb					
	(Code)	(Code)	(i   o   b)					
		l .	I .					

Rangskala: H = stark, M = mittel, L = gering
Verschmutzung: N = Stickstoffeintrag, P = Phosphor-/Phosphateintrag, A = Säureeintrag/Versauerung, T = toxische anorganische Chemikalien
O = toxische organische Chemikalien, X = verschiedene Schadstoffe
i = innerhalb, o = außerlalb, b = beides

## 4.4. Eigentumsverhältnisse (fakultativ)

	Art	
	national/föderal	0 %
Öffentlich	Land/Provinz	0 %
	lokal/kommunal	0 %
	sonstig öffentlich	0 %
Gemeinsames Eigentum oder Miteigentum		0 %
Privat		0 %
Unbekannt		0 %
Sı	ımme	100 %

## 4.5. Dokumentation (fakultativ)

4.0. Dokumentation (takattativ)	
BK-4802-901 (1990), HS-004, Vegetationskartierung im Nordraum des Rheinischen Braunkohlenreviers 19-1998	995
Link(s)	
	$\neg$

## 5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

	5.	1.	Ausweisungstyp	en auf nat	ionaler und	regionaler	Ebene:
--	----	----	----------------	------------	-------------	------------	--------

Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)

## 5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode	Bezeichnung des Gebiets	Тур	F	lächena	ınteil (%)
			] [		

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Тур		Bezeichnung des Gebiets	Тур		Fläche	nante	il (%)
Ramsar-Gebiet	1						
	2						
	3						
	4						
Biogenetisches Reservat	1						
	2						
	3						
Gebiet mit Europa-Diplom							
Biosphärenreservat							
Barcelona-Übereinkommen							
Bukarester Übereinkommen							
World Heritage Site							
HELCOM-Gebiet							
OSPAR-Gebiet							
Geschütztes Meeresgebiet				1			
Andere	] [						

## 5.3. Ausweisung des Gebiets

Die Flächengröße (2.2) ist errechnet auf der Grundlage von ETRS89 (UTM).

DE

## 6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

6.1.	Für die	Bewirtscha	aftuna des	<b>Gebiets</b>	zuständige	Einrichtung	a(en)	):

Organisation:			
Anschrift:			
E-Mail:			
Organisation:			
Anschrift:			
E-Mail:			
6.2. Bewirtschaftungsplan/Bei	virtschaftungspläne:		
Es liegt ein aktueller Bewirtschaftun	gsplan vor:	Nein, aber in Vorbereitung	Nein
Bezeichnung: Maßnahmenplan			
Link: http://natura2000-meldedok	naturschutzinformationen.nrw.de/natu	ura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedo	k/DE-4803-302
Bezeichnung:			
Link:			
6.3. Erhaltungsmaßnahmen (f			
Erhalt des naturnahen Bachtalko naturnahe Waldbewirtschaftung.		iregion und der naturnanen vval	ageseiischaπen durch
· ·			
7.	KARTOGRAFISCHE DAR	STELLUNG DES GEBIETS	
INSPIRE ID: DE.NW.LINFOS_D	E-4803-302_20150526		
Im elektronischen PDF-Format über	mittelte Karten (fakultativ)		
Ja Nein			
Referenzangabe(n) zur Originalkart	e, die für die Digitalisierung de	er elektronischen Abgrenzungen ve	rwendet wurde (fakultativ):
L*: 4902L (Heinsberg)			
L . 4902L (Hemsberg)			

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 8 - FFH-Gebiet DE 4803-302 "Schaagbachtal"

 Anlage 2: Verordnung über das Naturschutzgebiet "Helpensteiner Bachtal, oberes Schaagbachtal und Petersholz" in: Landschaftsplan III/6 "Schwalmplatte" 1. Änderung vom 29.08.2005, Seite 38-47.

## Landschaftsplan III/6 Schwalmplatte Satzung des Kreises Heinsberg

## vom 01.08.2003

## 1. Änderung vom 29.08.2005

Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

Ausarbeitung: Landschaftsverband Rheinland

Umweltamt

Köln, im Juli 1996: August 2000 und Dezember 2001

und Januar 2003

Bearbeitung: Annette Heusch-Altenstein, Landschaftsverband Rheinland

Susanne Vogel, Landschaftsverband Rheinland

Karl Knauf, Kreis Heinsberg – Amt für Planung und Umwelt –

Ausarbeitung der

1. Änderung: Kreis Heinsberg, Der Landrat – Amt für Planung und Umwelt –

Heinsberg im Dezember 2003, geändert Februar 2004,

geändert Dezember 2004

Bearbeitung der

1. Änderung: Lars Delling

Ulrike Deußen Ulrich Wassen

Wissenschaftliche Grundlagen für die Landschaftsplanung:

Teil I: J. Voß, Aachen, im Auftrag des Kreises Heinsberg und in Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forsten, Mai 1982

Überarbeitung: Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung, Düsseldorf 1992

Teil II: W. Dinter, Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forsten NRW, Recklinghausen, unter Mitarbeit von M. Volpers und P. Gerstberger

Stand: September 1979, Ergänzungen August 1982 und März 1991

Schutzzielbeschreibung und Standarddatenbögen zu "Natura 2000"-Gebieten der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW, Recklinghausen

Inhalt Satzung

1.6

Präambel

Rechtsgrundlage Räumlicher Geltungsbereich Planbestandteile Kartographische Grundlage Verfahrensablauf Abkürzungsverzeichnis

# TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN MIT ERLÄUTERUNGEN

1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)

1.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG)

1.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG)

1.4 Entwicklungsziel 4: Ausbau der Landschaft für die Erholung (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 LG)

1.5 Entwicklungsziel 5: Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 LG)

Entwicklungsziel 6: Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 18 Abs. 1 LG)

1.7 Entwicklungsziel 7: Erhaltung von geomorphologisch prägenden Landschaftsteilen und
ihre Hervorhebung sowie ökologische Aufwertung
durch Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen
und mit gliedernden und belebenden Elementen
(§ 18 Abs. 1 LG)

1.8	Entwicklungsziel 8: Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestat- teten Landschaft und Ausbau für die Erholung (§ 18 Abs. 1 LG)
1.9	Entwicklungsziel 9: Erhaltung und/oder Wiederherstellung der Landschaft zur Entwicklung eines ausgeglichenen Naturhaushalts und für den Biotop- und Artenschutz (§ 18 Abs. 1 LG)
1.10	Entwicklungsziel 10: Erhaltung und Entwicklung des europäischen Naturerbes und Aufbau und Schutz des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" (§ 18 Abs. 1 LG)
2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)
2.1	Naturschutzgebiete (§ 20 LG)
2.2	Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)
2.3	Naturdenkmale (§ 22 LG)
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)
3.	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)
3.1	Überlassen der natürlichen Entwicklung
3.2	Bewirtschaftung, Pflege und sonstige Nutzung
4.	Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)
4.1	entfällt
4.2	Erstaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten
4.3	Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten
4.4	entfällt
4.5	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung
5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungs- maßnahmen (§ 26 LG)
5.1	Anlage oder Anpflanzung (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 LG)
5.2	entfällt
5.3	Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 LG)

5.4	Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 LG)	Jeile
5.5	Pflegemaßnahmen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LG)	
5.6	entfällt	
5.7	Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen (§ 26 Abs. 1 Nr. 5 LG)	
5.8	Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 LG)	
6.	Anhang	
6.1	Gehölzlisten der potentiell natürlichen Vegetation (bodenständige Gehölze)	
6.2	Liste altbewährter Obstgehölze, Hochstämme, StU. 8 - 10 cm oder 10 - 12 cm, Kronenansatz 180 - 200 cm	

## **PRÄAMBEL**

## Rechtsgrundlage

Dieser Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 - 31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) gemäß Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), geändert durch Artikel 107 Euro-Anpassungsgesetz NRW vom 25.09.2001 (GV. NRW S. 708) und den §§ 6 - 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22.10.1986 (GV. NRW S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 106 Euro-Anpassungsgesetz NRW vom 25.09.2001 (GV. NRW S. 708).

Die erste Änderung beruht auf den §§ 16 - 31 sowie § 48 c ff des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) gemäß Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.05.2004 (GV. NRW S. 259). Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 LG Satzung des Kreises Heinsberg.

Die gem. § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach Maßgabe des § 33 LG behördenverbindlich; die Festsetzungen (§§ 19 - 26 LG) sind nach näherer Maßgabe der §§ 34 - 41 sowie § 7 LG dagegen allgemein rechtsverbindlich.

Die Gebiete für den Aufbau und den Schutz des europäischen Netzes "Natura 2000" (= FFH- und Vogelschutzgebiete) werden gemäß § 48 c Landschaftsgesetz (LG) nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – ABI. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992 in der zurzeit gültigen Fassung entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 bis 23 erklärt. Grundlage für "Natura 2000" sind die §§ 48 a bis 48 e LG. Die FFH-Gebiete (Stand der Gebietsmeldung 16.03.2001) sowie das Vogelschutzgebiet (Stand der Veröffentlichung im Bundesanzeiger 02.05.2003) sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt.

Der Kreis Heinsberg verpflichtet sich, wie unter Ziffer 5. der textlichen Festsetzungen ausgeführt, außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG) auf den Flächen privater Eigentümer nur mit deren Einverständnis und auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen (Angebotsplanung) auszuführen. Innerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten werden für derartige Maßnahmen unter Beachtung des Verschlechterungsverbotes (§ 48 c Abs. 4 LG) vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt.

## Räumlicher Geltungsbereich des Landschaftsplans und sein Verhältnis zur Bauleitplanung

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich nach § 16 Abs. 1 LG auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Soweit die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 - 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) festgelegt sind, wird klarstellend auf Folgendes hingewiesen: Falls in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" aus dem Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären. Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplans überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig. Der Landschaftsplan hat die Darstellungen der Flächennutzungspläne nach § 16 Abs. 2 Satz 2 LG in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen.

Soweit für Darstellungen eines Flächennutzungsplans, die eine bauliche Nutzung vorsehen (z. B. Bauflächendarstellungen), ein Bebauungsplan, eine Satzung nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum BauGB oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 2 BauGB noch nicht in Kraft getreten ist, kann der Landschaftsplan in diesen Bereichen folgende Festsetzungen treffen:

- 1. Festsetzungen, die eine vorübergehende Erhaltung der Landschaft zum Gegenstand haben (sog. temporäre Festsetzungen).
- 2. Festsetzungen, die eine Verwirklichung der Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht verhindern.

Auf Flächen, für die der Gebietsentwicklungsplan die Bereichsdarstellungen Wohnsiedlung, Gewerbeund Industrieansiedlung und für besondere öffentliche Einrichtungen enthält, sind ebenfalls nur Festsetzungen nach den Ziff. 1 und 2 zulässig, die eine Umsetzung dieser Ziele von Raumordnung und Landesplanung nicht verhindern. Dies gilt auch, wenn ein Flächennutzungsplan die Siedlungsbereichsdarstellungen des Gebietsentwicklungsplans noch nicht voll ausgeschöpft hat.

Soweit dieser Landschaftsplan Festsetzungen nach Ziff. 1 enthält, tritt der Landschaftsplan für diese Bereiche außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan, eine Satzung nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum BauGB oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 2 BauGB in Kraft tritt. Entsprechendes gilt für das Außer-Kraft-Treten von Darstellungen und Festsetzungen dieses Landschaftsplans bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB und für Bereiche, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 1 BauGB die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans treten im übrigen mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans nur dann außer Kraft, soweit der Kreis als Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs dieses Landschaftsplans wurde vom Kreis Heinsberg vorgegeben und umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Wegberg sowie die nordwestlichen Ortsteile Golkrath, Gerderath, Gerderhahn, Geneiken, Genfeld, Genhof und Schwanenberg der Stadt Erkelenz. Die 1. Änderung umfasst die FFH-Gebiete (Stand der Gebietsmeldung an die EU 16.03.2001) und das Vogelschutzgebiet (Stand der Veröffentlichung im Bundesanzeiger 02.05.2003). Von der 1. Änderung betroffen sind

im Bereich des Meinweges: in der Gemarkung Arsbeck die Flur 22,

im Bereich des Schwalmbruches:

in der Gemarkung Merbeck teilweise die Fluren 22 - 24, 63, 68, 77 und in der Gemarkung Wegberg teilweise die Fluren 40 - 43, 46 - 48, 50 - 53, 56, 57, 60 - 62, 79

im Bereich der Schwalmquelle:

in der Gemarkung Schwanenberg teilweise die Fluren 18, 19 in der Gemarkung Wegberg teilweise die Fluren 12, 27, 28

im Bereich des Schaagbaches:

in der Gemarkung Wildenrath teilweise die Fluren 4, 5, 7, 10, 19 und

im Bereich des Helpensteiner Bachtales:

in der Gemarkung Arsbeck teilweise die Fluren 3, 4, 5, 7, 34, 36

in der Gemarkung Wegberg teilweise die Flur 6 sowie

in der Gemarkung Wildenrath teilweise die Fluren 1 - 3.

## Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht aus:

- der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (E- und F-Karte)
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen
- den Erläuterungen

## Kartographische Grundlage

Die kartographische Grundlage dieses Landschaftsplanes wurde aus den Verkleinerungen der Deutschen Grundkarte 1:5 000 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg in Heinsberg vom 22.10.1979, Kontrollnummer 75 durch das Planungs-, Landschafts- und Braunkohlenamt hergestellt und 1997 überarbeitet.

Die Kartographische Grundlage der 1. Änderung wurde aus den Verkleinerungen der Deutschen Grundkarte 1: 5000 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg vom 27.11.2003, Kontrollnummer 16/2003 durch das Amt für Planung und Umwelt hergestellt.

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000, Blatt	Rechts- und	Hochwerte	Stand	Stand (1. Änderung)
Elmpter Wald Südost	2508 R	5670 H	1984	2003
Elmpt Rurheide	2510 R	5672 H	1988	2003
Meinweg West	2510 R	5670 H	1992	2003
Dalheimer Mühle	2510 R	5668 H	1992	2003
Dalheimer Klosterhof	2510 R	5666 H	1992	2003
Oberkrüchten	2512 R	5672 H	1988	2003
Forsthaus Ritzrode	2512 R	5670 H	1992	2003
Dalheim-Rödgen Nord	2512 R	5668 H	1992	2003
Dalheim-Rödgen Süd	2512 R	5666 H	1992	2003
Wildenrath	2512 R	5664 H	1992	2003
Myhl	2512 R	5662 H	1992	2003
Varbrook 2514 R	5670 H	1988		2003
Arsbeck Nord	2514 R	5668 H	1992	2003
Arsbeck Süd	2514 R	5666 H	1992	2003
Wildenrath Ost	2514 R	5664 H	1992	2003
Gerderath	2514 R	5662 H	1992	2003
Kleingladbach	2514 R	5660 H	1994	2003
Silverbeek	2516 R	5672 H	1983	2003
Merbeck 2516 R	5670 H	1992		2003
Merbeck Süd	2516 R	5668 H	1992	2003
Klinkum	2516 R	5666 H	1992	2003
Tüschenbroich	2516 R	5664 H	1992	2003
Gerderhahn	2516 R	5662 H	1992	2003
Golkrath	2516 R	5660 H	1994	2003
Lüttelforst	2518 R	5672 H	1982	2003
Rickelrath	2518 R	5670 H	1992	2003
Harbeck	2518 R	5668 H	1992	2003
Wegberg 2518 R	5666 H	1992		2003
Schloss Tüschenbroich	2518 R	5664 H	1992	2003
Schwanenberg	2518 R	5662 H	1992	2003

Matzerath	2518 R	5660 H	1994	2003
Rickelrath Ost	2520 R	5670 H	1985	2003
Wegberg Busch	2520 R	5668 H	1992	2003
Wegberg Beeck	2520 R	5666 H	1992	2003
Uevekoven	2520 R	5664 H	1992	2003
Grambusch	2520 R	5662 H	1992	2003
Genhausen	2522 R	5668 H	1995	2003
Kipshoven	2522 R	5666 H	1992	2003
Rath-Anhoven Nord	2522 R	5664 H	1992	2003
Rath-Anhoven Süd	2522 R	5662 H	1994	2003
Hilderath 2524 R	5666 H	1989		2003
Mönchengladbach Buchholz	2524 R	5664 H	1989	2003
Herrath	2524 R	5662 H	1989	2003

## **Verfahrensablauf**

## **Verfahrensvermerke**

#### 1. Aufstellungsbeschluss/Bekanntmachung

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 06.09.1990 gem. § 27 Abs. 1 LG die Aufstellung des Landschaftsplans III/6 "Schwalmplatte" beschlossen; die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 13.03.1991.

#### 2. Ausarbeitung

Bestandteile dieses Landschaftsplanes sind

- die Entwicklungs- und Festsetzungskarte
- die textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen

Dieser Landschaftsplan wurde auf Antrag des Kreises Heinsberg vom Landschaftsverband Rheinland - Umweltamt - als Planverfasser erarbeitet.

#### 3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a LG, fand in der Zeit vom 04.12.1996 bis 28.02.1997 statt.

#### 4. Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung gem. § 27 b LG erfolgte am11.12.1996 in Wegberg und am 12.12.1996 in Erkelenz.

## 5. Bekanntmachung/öffentliche Auslegung

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 21.09.2000 gem. § 27 c LG die öffentliche Auslegung des Landschaftsplans für die Dauer eines Monats beschlossen.

Dieser Landschaftsplan - bestehend aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen - hat gemäß § 27 c LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 30.09.2000 in der Zeit vom 09.10.2000 bis 10.11.2000 einschließlich öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig fand eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt.

#### 6. Satzungsbeschluss

Der Kreistag hat am 27.06.2002 über die Anregungen und Bedenken beschlossen. Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 LG i. V. m. den §§ 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchst. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW S. 246) am 27.06.2002 durch den Kreistag des Kreises Heinsberg als Satzung beschlossen worden.

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Landschaftsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss überein. Das Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO ist eingehalten worden.

Heinsberg, 28.06.2002

gez. (L. S.)

Gruber Landrat

## Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 LG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Köln, 12.12.2002

gez. (L. S.)

Franke

Der Regierungspräsident Höhere Landschaftsbehörde Az.:

## **Beitrittsbeschluss**

In Ergänzung seines Satzungsbeschlusses vom 27.06.2002 hat der Kreistag des Kreises Heinsberg am 10.07.2003 beschlossen, der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Köln vom 12.12.2002 LP III/6 Schwalmplatte beizutreten und den Landschaftsplan auf dieser Grundlage zu ändern.

Heinsberg, 01.08.2003

gez. (L. S.)

Gruber Landrat

## **Bestätigung**

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut und die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Landschaftsplanes III/6 "Schwalmplatte" getroffenen Darstellungen und Festsetzungen mit dem Satzungsbeschluss des Kreistages des Kreises Heinsberg vom 27.06.2002 und dem Beitrittsbeschluss vom 10.07.2003 des Kreistages des Kreises Heinsberg übereinstimmen.

Weiterhin bestätige ich, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsanordnung vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Heinsberg, 01.08.2003

gez. (L. S.)

Gruber Landrat

## **Bekanntmachung**

Die Erteilung der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Landschaftsplan sind gemäß § 28 a LG am 09.08.2003 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Heinsberg, 11.08.2003

I.V.

gez. (L. S.)

Deckers Kreisdirektor

## Verfahren zur 1. Änderung

## 1. Aufstellungsbeschluss/Bekanntmachung

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 16.10.2003 gem. § 27 Abs. 1 LG die Aufstellung der 1. Änderung des Landschaftsplanes III/6 "Schwalmplatte" zur Sicherstellung der FFH- und Vogelschutzgebiete beschlossen; die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 22.11.2003.

Heinsberg, 03.05.05

gez.

Pusch Landrat

## 2. Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung gem. § 27 b LG erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 06.12. 03 am 18.12.03 in Wegberg.

Heinsberg, 03.05.05

gez.

Pusch Landrat

## 3. Öffentliche Auslegung/Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 30.03.04 gem. § 27 c LG die öffentliche Auslegung des Landschaftsplans für die Dauer eines Monats beschlossen.

Dieser Landschaftsplan - bestehend aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen - hat gemäß § 27 c LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 20.04.04 in der Zeit vom 03.05.04 bis 02.06.04 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 27 a Abs. 2 LG gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 27 c LG durchgeführt.

Heinsberg, 03.05.05

gez.

Pusch Landrat

#### 4. Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat am 19.04.05 über die Anregungen und Bedenken beschlossen. Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 LG i. V. m. den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchst. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt ergänzt durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW S. 96) am 19.04.05 durch den Kreistag des Kreises Heinsberg als Satzung beschlossen worden.

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Landschaftsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Kreistages des Kreises Heinsberg vom 19.04.05 überein.

Heinsberg, 03.05.05

gez. Pusch Landrat

5.	Genehmigung
Die	ser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 LG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.
Kölı	n,
	Bezirksregierung nere Landschaftsbehörde :
6.	Bestätigung
des	bestätige hiermit, dass der Wortlaut der Satzung sowie die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte Landschaftsplanes getroffenen Darstellungen und Festsetzungen mit dem Satzungsbeschluss des istages des Kreises Heinsberg vom übereinstimmen.
We der	iterhin bestätige ich, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 ir zurzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.
Hei	nsberg,
gez	
Pus Lan	sch idrat
7.	Bekanntmachung
Ein: wor	Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung sowie Ort und Zeit der Möglichkeit de sichtnahme in den Landschaftsplan sind gemäß § 28 a LG am ortsüblich bekannt gemach den. der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.
Hei	nsberg,
gez	·
Pus	sch

Landrat

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS:

BauGB - Baugesetzbuch

BauO NRW - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung)

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)

DVO-LG - Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes

LG - Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Land-

schaftsgesetz)

LÖBF - Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten

LSG - Landschaftsschutzgebiet

NSG - Naturschutzgebiet

LB - geschützter Landschaftsbestandteil

StGB - Strafgesetzbuch

ULB - Untere Landschaftsbehörde

LWG - Landeswassergesetz
LJG - Landesjagdgesetz
FFH - Fauna-Flora-Habitat
VSG - Vogelschutzgebiet

LEP - Landesentwicklungsplan
GEP - Gebietsentwicklungsplan

MUNLV - Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

## TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

## **ERLÄUTERUNGEN**

Der Inhalt der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie der textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich Erläuterungen beruht auf den §§ 16 Abs. 4, 18 - 26 LG und auf der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes, Abschnitt II.

## Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Ce, Cf, Dd, De, Df, Ee, Ef		
2.1-2	Naturschutzgebiet "Helpensteiner Bachtal, oberes Schaagbachtal und Petersholz"	Vgl. Biotopkataster Nr. 6, 7, 8, 9, 11, 14, 19 28, 29, 34, 50, 56 und 61
		Mit Petersholz wird der Bereich des ehe- maligen Militärflugplatzes Wildenrath bezeichnet.
	Zone I  Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 20 Buchst. a - c LG, insbesondere zur Erhaltung der Quellgebiete, Bachläufe und Tümpel sowie der kulturhistorisch bedeutsamen Motten, Flachsrösten, Wall-	Der Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks dienen die Festsetzungen unter den Ziffern 3.2-4, 4.3-2, 4.3-3, 5.5-3, 5.5-4, 5.5-11, 5.8-1, 5.8-3 bis 5.8-9  Für den Bereich des ehemaligen
	und Grabenanlagen, der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung naturnaher Waldgebiete , insbesondere der naturnahen Bruchwaldgebiete, und der durch Sandmagerrasen und Heideflächen geprägten überwiegend großflächigen Offenlandschaft als Lebensraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten mit einer Vielzahl gefährdeter Biotoptypen gemäß § 62 LG und als Biotopverbund mit landesweiter Bedeutung.	Militärflugplatzes Wegberg Wildenrath wird auf das Pflege- und Entwicklungskonzept des Planfeststellungsbeschlusses zur Errichtung des Siemensprüfcenters Wegberg-Wildenrath verwiesen, wonach eine Entwicklungspflege von Offenlandbiotopen festgesetzt ist. Die Entwicklung der vorhandenen Offenlandflächen zu wertvollen Flächen für den Arten- und Biotopschutz erfolgt im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Prüfcenters Wegberg-Wildenrath.
		Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen reichen auch in das angrenzende LSG 2.2-1 "Schwalmplatte" hinein.
	Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1 genannten Verboten ist <b>verboten</b> :	
	x) die Aufforstung der offenen Sand-Heide- Gebiete, Moorflächen und Feuchtwiesen	
	y) die Ausübung der Jagd im Helpensteiner Bachtal zwischen Heuchter Straße und Anton-Raky- Straße in der Zeit vom 1. März bis 30. August	

## **KREIS HEINSBERG**

2.1-2

Zone II a

Schutzziele

## Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Erhaltung/Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, wobei prioritäre Lebensräume mit Sternchen \* gekennzeichnet sind.

# \* Erlen-Eschenwälder und Weichholzauen-wälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora, insbesondere auch als Lebensraum für den Eisvogel, den Pirol und die Nachtigall, in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder/Gebüsche und Staudenfluren durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzauenwald) oder gegebenenfalls Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald)
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflu-tungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

#### \* Moorwälder(91D0)

Erhaltung und Entwicklung von

Die Zone II a beinhaltet die FFH-Gebietsmeldung (Stand 16.03.2001) DE-4803-303 "Helpensteiner Bachtal-Rothenbach". Sie liegt vollständig im Landschaftsplangebiet.

Vgl. Biotopkataster Nr.4803-78, 4803-100

Der Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks dienen die Festsetzungen unter den Ziffern 4.3-3, 4.5-1, 5.5-1, 5.5-7, 5.5-10, 5.8-1, 5.8-3

Charakterisierung des Gebietes:

Das Helpensteiner Bachtal-Rothenbach ist ein Bachtal-Waldkomplex mit großflächigen Vorkommen der prioritären Lebensräume Erlen-Auenwald und Erlen-Birken-Moorwald Naturraum Schwalm-Nette. Es handelt sich um einen großflächigen, bachbeeinflußten Feuchtwald mit einer lebensraumtypischen, vollständigen Artenausstattung, der im Biotopkomplex mit naturnahen Fließgewässern einen landesweit bedeutsamen Feuchtgebietskomplex bildet. Lebensraumcharakteristische, in NRW gefährdete sind der Königsfarn und der Sumpflappenfarn.

Das Helpensteiner Bachtal-Rothenbach ist ein bedeutender Trittsteinbiotop im grenzübergreifenden Schwalm-Nette-Rur-Korridor und Teil der Kernfläche im Deutsch-Niederländischen Naturpark Maas-Schwalm-Nette.

## Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--	---------------

Moorwäldern mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwaldstadien durch

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasser-, Nährstoffhaus-halts und Bodenwasserchemismus
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen
- Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungsund Zerfallsprozesse bodenständiger Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusam-mensetzung
- Nutzungsaufgabe wegen der Empfindlichkeit der Standorte

# Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna - insbesondere auch als Nahrungshabitat für den Eisvogel durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässer-dynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängig-keit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- Vermeidung von Trittschäden, gegebenenfalls Regelung von (Freizeit-)Nutzungen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetationen

## Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

## Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Eichen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora, insbesondere auch in ihrer Eigenschaft als Lebensraum für den Schwarzspecht, in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Aus-richtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v. a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)

## Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen

Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

 naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche

## Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft

- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v. a. im Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)
- Sicherung und gegebenenfalls Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes

# Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher alter bodensaurer Eichenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen

Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie der Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung der bodensauren Eichenwälder durch den Umbau von

## Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten

 angemessene Bewirtschaftung zur Erhaltung eines Bestockungsanteils von mindestens 50 % Stiel- oder Traubeneiche auf Flächen mit konkurrierender Buche

Erhaltung folgender wildlebender Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sowie Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume

- Kammmolch

Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume

- Eisvogel
- Schwarzspecht

Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

- Eisvogel
- Schwarzspecht

Erhaltung und Wiederherstellung von Lebens-räumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Zugvögel gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

- Teichrohrsänger
- Nachtigall
- Pirol
- Wasserralle
- Zwergtaucher

Erhaltung von Lebensräumen für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen bzw. in der hiesigen Region gefährdete Pflanzen und Tierarten:

Grünspecht

## Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

## 2.1-2 **Zone II b**

## Schutzziele

Erhaltung/Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, wobei prioritäre Lebensräume mit Sternchen \* gekennzeichnet sind.

# \* Erlen-Eschenwälder und Weichholzauen-wälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora, insbesondere auch in ihrer Eigenschaft als Lebensraum für den Eisvogel, die Nachtigall und den Pirol, in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder/Gebüsche und Staudenfluren durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Über-flutungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

Die Zone II b beinhaltet den südöstlichen Teil der FFH-Gebietsmeldung (Stand 16.03.2001) DE 4803-302 "Schaagbachtal". Der nordwestlich angrenzende Teil dieses FFH-Gebietes liegt im Stadtgebiet Wassenberg und wird durch eine Ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Köln über das "Naturschutzgebiet Schaagbachtal" unter Schutz gestellt.

Das NSG 2.1-2, Zone II b und das NSG, das durch die ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung festgesetzt wird, grenzen übergangslos aneinander.

Vgl. Biotopkataster Nr. 4803-901, 4802-901

Der Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks dienen die Festsetzungen unter den Ziffern 4.3-5, 4.5-1, 5.5-1, 5.5-8, 5.8-8

Charakterisierung des Gebietes: Das im Naturraum Schwalm-Nette-Platte gelegene Schaagbachtal besitzt landesweite Bedeutung aufarund strukturierten eines vielfältig Vorkommen Biotopkomplexes mit der prioritären Lebensräume Erlenund Eschen-Auenwald und Birken-Moorwald. Das Gebiet zeichnet sich durch eine große Vielfalt Arten und ein vollständiges, naturraumtypisches Lebensrauminventar aus und besitzt daher als Refugialraum eine herausragende Bedeutung im Naturraum. Das Schaagbachtal ist u. a. Brutgebiet für Schwarzspecht und Eisvogel. Es beherbergt großflächige, artenreiche, bachbeeinflusste Erlenbruch- und Auenwälder in beispielhafter und für den Naturraum repräsentativer Außerdem sind im Ausbildung. Feuchtgrünland und Quellbereiche, aber auch kleinflächig Moore und Feuchtheiden zu finden. Es ist Lebensraum der Gemeinen Keiljungfer, einer in NRW vom Aussterben bedrohten Libellenart, der Kreuzkröte, des

## Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

## \* Moorwälder (91D0)

Erhaltung und Entwicklung Moorwäldern mit ihrer typischen Fauna und verschiedenen Flora in ihren Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite. inklusive ihrer Vorwaldstadien durch

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasser-, Nährstoffhaus-halts und Bodenwasserchemismus
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen
- Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungsund Zerfallsprozesse bodenständiger Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesell-schaften natürlicher Artenzusammensetzung
- Nutzungsaufgabe wegen der Empfindlichkeit der Standorte

## Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Eichen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora, insbesondere auch in ihrer Eigenschaft als Lebensraum für den Schwarzspecht, in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen

Wiesenpiepers und des Königsfarns.

Das Schaagbachtal ist ein bedeutender Trittsteinbiotop im grenzübergreifenden Schwalm-Nette-Rur-Korridor und Teil der Kernfläche im Deutsch-Niederländischen Naturpark Maas- Schwalm-Nette.

## Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer Textliche Festsetzungen Erläuterungen

- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v. a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)

# Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher alter bodensaurer Eichenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen

Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie der Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung der bodensauren Eichenwälder durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten
- angemessene Bewirtschaftung zur Erhaltung eines Bestockungsanteils von mindestens 50 % Stiel- oder Traubeneiche auf Flächen mit konkurrierender Buche

Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume

## Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

- Eisvogel
- Schwarzspecht

Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

- Eisvogel
- Schwarzspecht

Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Zugvögel gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

- Teichrohrsänger
- Nachtigall
- Pirol

Erhaltung von Lebensräumen für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen bzw. in der hiesigen Region gefährdete Pflanzenund Tierarten:

Königsfarn, Moorlilie, Kreuzkröte, Gem. Keiljungfer

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 8 - FFH-Gebiet DE 4803-302 "Schaagbachtal"

 Anlage 3: Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schaagbachtal" in: Landschaftsplan II/4 "Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung" vom Dezember 2015, Seite 39-46.

## Landschaftsplan

# II/4 Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung



## Dezember 2015

Ausarbeitung: Kreis Heinsberg, Untere Landschaftsbehörde, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg

Grontmij GmbH, Emil-Schüller-Str. 8, 56068 Koblenz Diplom-Landschaftsökologe Martin Castor Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektur Anja Hainz Christian Joswig (Digitale Kartographie)

Wissenschaftliche/ fachliche Grundlagen für die Landschaftsplanung:

- Ökologischer Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen (LÖBF) (1992) – heute: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)
- Biotopkataster, Biotopverbund und Landschaftsräume (Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege) der LÖBF (1999) – heute: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)

## Inhalt

## Satzung

1.9

1.10

1.11

#### Präambel

Rechtsgrundlage, Wirksamkeit der Darstellungen und Festsetzungen

Räumlicher Geltungsbereich des Landschaftsplans und Verhältnis zur Bauleitplanung

Kurzcharakteristik des Gebietes

Interdisziplinäre und kooperative Erarbeitung

Aufbau eines Biotopverbundes

Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG

Planbestandteile

Kartographische Grundlage

Verfahrensablauf

Abkürzungsverzeichnis und Zeichenerklärung

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

#### TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN MIT ERLÄUTERUNGEN

	TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN MIT ERLAUTERUNGEN
1.	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)
1.1	Entwicklungsziel 1: Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)
1.2	Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG)
1.3	Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG)
1.4	Entwicklungsziel 4: Ausbau der Landschaft für die Erholung (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 LG).  Das Entwicklungsziel ist in diesem Landschaftsplan nicht dargestellt.
1.5	Entwicklungsziel 5: Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 LG)
1.6	Entwicklungsziel 6: Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes bei Eingriffen in Natur und Landschaft Das Entwicklungsziel ist in diesem Landschaftsplan nicht dargestellt.
1.7	Entwicklungsziel 7: Erhaltung von geomorphologisch prägenden Landschaftsteilen und ihre ökologische Aufwertung durch Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
1.8	Entwicklungsziel 8: Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft und Ausbau für die Erholung

Erhaltung und Entwicklung einer - nach Durchführung von Flurbereinigungsmaßnahmen - vielfältig strukturierten Agrarlandschaft

Entwicklungsziel 9: Erhaltung und/ oder Wiederherstellung der Landschaft zur Entwicklung eines

Entwicklungsziel 10: Erhaltung und Entwicklung des europäischen Naturerbes und Aufbau und Schutz

Das Entwicklungsziel ist in diesem Landschaftsplan nicht dargestellt.

ausgeglichenen Naturhaushalts und für den Biotop- und Artenschutz

des ökologischen Netzes "Natura 2000"

<b>2.</b> 2.1	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 22, 23, 26, 28, 29 BNatSchG) Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)
2.2	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)
2.3	Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)
3.	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)
	In diesem LP erfolgen keine Festsetzungen
4.	Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)
4.1	entfällt
4.2 4.3	Erstaufforstung unter Verwendung bzw. unter Ausschluss bestimmter Baumarten Wiederaufforstung unter Verwendung bzw. unter Ausschluss bestimmter Baumarten
4.4	entfällt
4.5	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung
5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)
	Tabellarische Übersicht über Maßnahmenräume (M 1 – M 52) und raumbezogene Maßnahmen
5.1	Anlage oder Anpflanzung (§ 26 Abs. 2 Nr. 2 LG)
5.2	entfällt
5.3	Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken (§ 26 Abs. 2 Nr. 4 LG) In diesem LP erfolgen keine Festsetzungen
5.4	Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden (§ 26 Abs. 2 Nr. 4 LG) In diesem LP erfolgen keine Festsetzungen
5.5	Pflegemaßnahmen (§ 26 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 LG)
5.6	entfällt
5.7	entfällt
5.8	Anlage Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (§ 26 Abs. 2 Nr. 1 LG)
5.9	Entwicklung naturnaher Gewässerstrukturen zur Umsetzung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (§ 26 Abs. 2 Nr. 3 LG)
6.	Anhang
6.1	Gehölzlisten der potentiellen natürlichen Vegetation (bodenständige Gehölze)
6.2	Liste altbewährter Obstgehölze
6.3	Nach Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde geeignete Gehölzarten

## Präambel

#### Rechtsgrundlage

Dieser Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 -18 sowie 24 – 32 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) gemäß Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV.NRW S. 183) sowie auf den §§ 22, 23, 26, 28 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBI. I Nr. 51 S. 2542 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBI. I S. 3154) und den §§ 6 - 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22.10.1986 (GV. NRW S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 01.04.2014 (GV. NRW S. 254).

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG Satzung des Kreises Heinsberg.

## Wirksamkeit der Darstellungen und Festsetzungen:

Die Inhalte des Landschaftsplans werden abgestuft wirksam. Die Verbindlichkeit dieses Landschaftsplans richtet sich nach den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG und den §§ 33-38 sowie 40-41 LG. Die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind behördenverbindlich. Die Festsetzungen nach Maßgabe der §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG sowie der §§ 24-26, 34-38 und 40-41 LG sind dagegen für jedermann rechtsverbindlich.

So haben die als *Entwicklungsziele* definierten Aufgaben der Landschaftsentwicklung den Status der "Behördenverbindlichkeit", d.h. sie sind bei allen behördlichen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die Festsetzungen des Landschaftsplans, die sich auf geschützte Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile) beziehen, sowie die Festsetzungen für die forstliche Nutzung haben für jedermann gültige unmittelbare Wirkungen. Das Gleiche gilt für die Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie für die Regelungen über die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

#### Räumlicher Geltungsbereich des Landschaftsplans und sein Verhältnis zur Bauleitplanung

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich gemäß § 16 Abs. 1 LG auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBI. I S. 1748) trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Soweit die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 - 3 BauGB festgelegt sind, wird klarstellend auf Folgendes hingewiesen: Falls in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" aus dem Geltungsbereich dieses Landschaftsplans ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 BauGB fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären. Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplans überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig. Der Landschaftsplan hat die Darstellungen der Flächennutzungspläne nach § 16 Abs. 2 Satz 2 LG in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen.

Soweit für Darstellungen eines Flächennutzungsplans, die eine bauliche Nutzung vorsehen (z. B. Bauflächendarstellungen), ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB noch nicht in Kraft getreten ist, kann der Landschaftsplan in diesen Bereichen folgende Festsetzungen treffen:

- 1. Festsetzungen, die eine vorübergehende Erhaltung der Landschaft zum Gegenstand haben (temporäre Festsetzungen).
- Festsetzungen, die eine Verwirklichung der Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht verhindern.

Auf Flächen, für die der Regionalplan die Bereichsdarstellungen Wohnsiedlung, Gewerbe- und Industrieansiedlung und für besondere öffentliche Einrichtungen enthält, sind ebenfalls nur Festsetzungen nach den Nr. 1 und 2 zulässig, die eine Umsetzung dieser Ziele von Raumordnung und Landesplanung nicht verhindern. Dies gilt auch, wenn ein Flächennutzungsplan die Siedlungsbereichsdarstellungen des Regionalplans noch nicht voll ausgeschöpft hat.

Soweit dieser Landschaftsplan Festsetzungen nach Nr. 1 enthält, tritt der Landschaftsplan für diese Bereiche außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Kraft tritt. Entsprechendes gilt für das Außer-Kraft-Treten von Darstellungen und Festsetzungen dieses Landschaftsplans bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB und für Bereiche, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Für das Außer-Kraft-Treten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB nicht widersprochen hat.

#### Kurzcharakteristik des Gebietes

Das Plangebiet des Landschaftsplans II/4 "Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung" liegt im Nordwesten des Kreises Heinsberg. Es umfasst das Gebiet der Stadt Wassenberg sowie Teile der Stadt Heinsberg und der Gemeinde Waldfeucht. Die Größe des Gesamtbearbeitungsgebietes beträgt ca. 7.300 ha.

Das westliche Plangebiet beinhaltet das zur Maas hin aufgeweitete Rurtal mit dem Mündungsbereich des Flüsschens Wurm und dem Kirchhover und Kitscher Bruch. Naturnahe Auenelemente wechseln hier ab mit Grünlandnutzung in den feuchteren Talzonen; auf den flachen, trockeneren Erhebungen herrscht Ackernutzung vor. Die Wassenberger Terrassenleiste und das Wassenberger Riedelland grenzen den Niederungsraum nach Osten hin ab. Die nördliche Grenze zu den Niederlanden stellt das Rothenbachtal als Durchgangslandschaft zwischen dem Rurtal und der Schwalm-Nette-Ebene dar. Drei überwiegend landwirtschaftlich geprägte Riedel werden voneinander durch die Waldbereiche des Birgeler Baches und des Schaagbaches getrennt. Der Nordosten des Plangebietes wird hauptsächlich durch den Effelder und Ophovener Heidewald geprägt. Auf ausgedehnten Dünenfeldern stocken überwiegend Kiefernforste mit Resten von Zwergstrauchheiden.

Der Fremdenverkehr und die naturorientierte Freizeitnutzung in den Waldbereichen (Wandern, Reiten, etc) und in der Ruraue (Radwandern) spielen für die Stadt Wassenberg im südlichen Gebiet des Naturparks Schwalm-Nette eine bedeutende Rolle.

#### Interdisziplinäre und kooperative Erarbeitung

Um die landschaftsplanerische Zielsetzung in der Ruraue mit den Belangen der Wasserwirtschaft, der Landwirtschaft und der Erholungsnutzung abzustimmen, hat der Kreistag des Kreises Heinsberg im Jahre 2009 beschlossen, die Landschaftspläne II/4 "Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung" sowie III/8 "Baaler Riedelland und obere Rurniederung" gemeinsam zu erarbeiten und dabei eine partizipative und kooperative, durch Einbindung wichtiger Interessengruppen gekennzeichnete Planung umzusetzen. Aus diesem Grund ist dem eigentlichen Landschaftsplanverfahren eine Vorstudie vorangestellt worden.

Der Kreis Heinsberg ist sich der Sensibilität der Rur- und Wurmauen hinsichtlich der besonderen landschaftlichen und auch wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen auf der einen Seite und der Bedeutung als wichtige, oftmals hofnahe Produktionsstandorte für die örtlichen Landwirte auf der anderen Seite bewusst.

Ein Schwerpunkt der Vorstudie bildete deshalb eine intensive Einbindung der Landwirtschaft in Form von Gesprächen mit den landwirtschaftlichen Interessenvertretern – Landwirtschaftskammer und Landwirtschaftsverband - und den Ortslandwirten, einer Informationsveranstaltung für die Landwirte bis hin zu einzelbetrieblichen Befragungen der möglicherweise betroffenen Landwirte.

Ebenso fand im Zuge dieser Vorstudie eine enge Abstimmung zwischen dem Kreis Heinsberg als Träger der Landschaftsplanung und dem Wasserverband Eifel-Rur (WVER) als Träger der Maßnahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Einzugsbereich der Rur statt. In einem vom Land unterstützten Pilotprojekt wurde die landwirtschaftliche Befragung auf mögliche Maßnahmen der WRRL ausgedehnt. Mit dem Ziel, die Belastung der in der Ruraue wirtschaftenden Landwirte möglichst gering zu halten, fand ein flächenbezogener Abgleich zwischen den Zielen der Landschaftsplanung und den Maßnahmen der WRRL statt.

Die Ergebnisse der Vorstudie, der landwirtschaftlichen Befragung und des Abgleiches mit den Maßnahmen der WRRL sind in Abwägung mit den fachlichen Erfordernissen in die Landschaftsplanung eingeflossen.

Im Rurtal sowie im Kirchhover und Kitscher Bruch weist der Landschaftsplan mit Rücksicht auf die dort wirtschaftenden Landwirte lediglich einen sehr engen Kernbereich als Naturschutzgebiet (NSG) aus, mit der Folge, dass insbesondere im Rurtal zum Teil nur ein sehr schmales NSG-Band entlang des Flusses entsteht. Die übrigen auenspezifischen

Kernentwicklungsräume des Rurtals werden als besondere Zone II des Landschaftsschutzgebietes "Untere Rurniederung" festgesetzt. Diese Zone II bildet zusammen mit den NSG-Flächen den Maßnahmenraum "Ruraue" mit landschaftspflegerischen Festsetzungen gemäß § 26 LG, die speziell auf die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der auengebundenen Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften wild lebender Tier- und Pflanzenarten abzielen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen soll vor allem über freiwilligen Flächentausch, über Fördermöglichkeiten u. a. des Kulturlandschaftsprogramms oder anderweitige Entschädigung erreicht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Festsetzungen des Maßnahmenraums "Ruraue" über Kompensationsmaßnahmen umzusetzen. Hierdurch sollen andere im Landschaftsplan gelegene intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen entlastet werden.

Im Übrigen verpflichtet sich der Kreis Heinsberg - wie unter Ziffer 5. der textlichen Festsetzungen ausgeführt – alle Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG) auf den Flächen privater Eigentümer nur mit deren Einverständnis und auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen auszuführen.

Um die Belastung der in den Naturschutzflächen der Ruraue und des Kirchhover und Kitscher Bruchs wirtschaftenden Landwirte möglichst gering zu halten, verzichtet der Träger der Landschaftsplanung in diesen Gebieten auf die Festsetzung eines Verbotes zur Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme eines Verbotes zum Aufbringen von Klärschlamm. Extensive Nutzungsformen werden im Wege des Vertragsnaturschutzes angestrebt.

Während die Festsetzungen des Landschaftsplans auf den Erhalt, die Entwicklung oder Wiederherstellung der auengebundenen Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften wild lebender Tier- und Pflanzenarten abzielen, streben die Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL prioritär die Verbesserung des strukturellen und ökologischen Zustands des Gewässers an. Die Maßnahmen der WRRL sind nicht Gegenstand der Festsetzungen des Landschaftsplans. Seitens des WVER wurde zugesagt, die Umsetzungen der Maßnahmen der WRRL für den Bereich der Rur im Wesentlichen auf den Maßnahmenraum M1 zu beschränken.

Über die Umsetzung der WRRL in Nordrhein-Westfalen besteht eine Rahmenvereinbarung zwischen der Landwirtschaft und den Dachverbänden der Wasser- und Bodenverbände, wonach jegliche Maßnahmen nur im Wege der Kooperation und auf freiwilliger Basis umgesetzt werden. So ist bereits die Erstellung der Umsetzungsfahrpläne zu den Maßnahmen der WRRL in kooperativer Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer bzw. dem Landwirtschaftsverband erfolgt. Konkrete Umsetzungen, die über Maßnahmen der Unterhaltung hinausgehen, bedürfen darüber hinaus eines Plangenehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahrens, das ebenfalls eine Beteiligung der Betroffenen vorsieht.

#### Aufbau eines Biotopverbundes

Gemäß § 16 Absatz 4 LG enthält der Landschaftsplan u. a. die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes.

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Population wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Das Rurtal hat im Biotopverbund eine hohe, überregionale Bedeutung. Es übernimmt die Funktion eines zwischen Eifel und Maastal maßgeblichen Ausbreitungskorridors. Weitere Kernflächen des Biotopverbundes stellen die folgenden Bereiche dar:

- Wurmtal
- Rothenbach/ Effelder Wald
- Schaagbachtal
- Kitscher und Kirchhover Bruch mit Lago Laprello/ Nordsee
- Birgeler Bruch mit Flächen einschließlich Birgelener Pützchen sowie
- Marienbruch/ Myhler Bach und Wassenberger Wald

Verbindungselemente entlang von Kitschbach und "Junge Wurm" vervollständigen das Biotopverbundsystem.

Die Festsetzungen in diesen Gebieten verfolgen das Ziel, naturnahe Waldflächen und die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tierund Pflanzenarten zu erhalten und sie so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumigen Vernetzungsfunktionen auf Dauer erfüllen können. In den von Landwirtschaft geprägten Bereichen sind die Festsetzungen darauf ausgerichtet, zur Vernetzung der Biotope erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen. Die Festsetzungen erfüllen damit den gesetzlichen Auftrag des § 21 Absatz 5 und 6 BNatSchG.

#### Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG

Die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) im Plangebiet kartierten und nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 62 LG gesetzlich geschützten Biotope sind im Landschaftsplan nachrichtlich dargestellt. Die einvernehmliche Abstimmung der Abgrenzung der Biotope nach § 62 Abs. 3 LG mit dem LANUV sowie die Unterrichtung der Bürger erfolgte im Zeitraum Januar 2010 bis September 2012.

#### Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht aus:

- der Entwicklungs- und Festsetzungskarte
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen
- der Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes
- den Erläuterungen
- der nachrichtlichen Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG und FFH-Gebiete
- dem Umweltbericht

#### Kartographische Grundlage

Die kartographische Grundlage dieses Landschaftsplans wurde aus den Verkleinerungen der Deutschen Grundkarte 1:5.000 mit Genehmigung des Kataster- und Vermessungsamtes des Kreises Heinsberg in Heinsberg Nummer 171/2011, hergestellt. Stand: Mai 2012.

Deutsche Grundkarte, Blatt	Rechtswert	Hochwert
Dalheimer Mühle	2510	5668
Effeld Nord	2506	5666
Effeld, Rothenbach	2508	5666
Dalheimer Klosterhof	2510	2666
Karken, Wolfhagermühle	2504	5664
Effeld	2506	5664
Birgelen, Schloss Elsum	2508	5664
Birgelen	2510	5664
Klauserhof	2502	5662
Karken	2504	5662
Kempen Nord (Kreis Heinsberg)	2506	5662
Eulenbusch	2508	5662
Wassenberg	2510	5662

Deutsche Grundkarte, Blatt	Rechtswert	Hochwert
Dalheim-Rödgen Süd	2512	5666
Wildenrath	2512	5664
Myhl	2512	5662
Gerderath	2514	5662
Haaren Ost (Kreis Heinsberg)	2502	5660
Kirchhoven Nord	2504	5660
Kempen Süd (Kreis Heinsberg)	2506	5660
Unterbruch Nord	2508	5660
Kirchhoven	2504	5658
Heinsberg	2506	5658
Orsbeck	2510	5660
Unterbruch	2508	5658
Oberbruch	2510	5658
Heinsberg Süd	2506	5656
Oberbruch Südwest	2508	5656
Altmyhl	2512	5660
Kleingladbach	2514	5660

#### Verfahrensablauf

Verfahrensvermerke

### 1. Aufstellungsbeschluss/ Bekanntmachung

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 13.05.1993 gem. § 27 Abs. 1 LG die Aufstellung des Landschaftsplans II/4 "Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung" beschlossen; in seiner Sitzung am 10.07.2003 hat er die Änderung der Grenzen des Plangebietes beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie des Beschlusses über die Änderung der Plangebietsgrenzen erfolgte am 09.08.2003. Am 17.09.2011 erfolgte eine erneute ortsübliche Bekanntmachung beider Beschlüsse.

Heinsberg,
Pusch Landrat
2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a LG, fand in der Zeit vom 21.06.2013 bis 21.10.2013 statt.
Heinsberg,
Pusch Landrat
3. Bürgerbeteiligung
Die Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung gem. § 27 b LG erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 08.06.2013 am 19.06.2013 in Wassenberg und am 24.06.2013 in Heinsberg.
Heinsberg,
Pusch Landrat
4. Öffentliche Auslegung/ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 gem. § 27 c LG die öffentliche Auslegung des Landschaftsplans für die Dauer eines Monats beschlossen.
Dieser Landschaftsplan - bestehend aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen - hat gemäß § 27 c LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 31.01.2015 in der Zeit vom 17.02.2015 bis 20.03.2015 einschließlich öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig fand eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt.
Heinsberg,
Pusch Landrat

#### 5. Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat am 17.12.2015 über die Anregungen und Bedenken beschlossen. Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 LG i. V. m. den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchst. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW S. 878) am 17.12.2015 durch den Kreistag des Kreises Heinsberg als Satzung beschlossen worden.

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Landschaftsplans stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Kreistages des Kreises Heinsberg vom 17.12.2015 überein. Das Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV. NRW S. 307) ist eingehalten worden.

Heinsberg,
Pusch Landrat
6. Anzeigeverfahren
Dieser Landschaftsplan ist der Bezirksregierung am angezeigt worden.
Köln,
Die Bezirksregierung
Höhere Landschaftsbehörde
Az.:
7. Bekanntmachung
Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 28 LG sowie Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Landschaftsplan sind gemäß § 28 a LG amortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.
Heinsberg,
Pusch
Landrat
8. Bestätigung
Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung sowie die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Landschaftsplans getroffenen Darstellungen und Festsetzungen mit dem Satzungsbeschluss des Kreistages des Kreises Heinsberg vom übereinstimmen.
Weiterhin wird bestätigt, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.
Heinsberg,
Pusch Landrat

#### ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND ZEICHENERKLÄRUNG:

BauGB - Baugesetzbuch

BauO NRW - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung)

BMUB Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)

DVO-LG - Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes

LANUV - Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz, früher: LÖBF (Landesanstalt für Ökologie,

Bodenordnung und Forsten);

LB - geschützter Landschaftsbestandteil

LG - Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz)

LJG - Landesjagdgesetz

LSG - Landschaftsschutzgebiet

LWG - Landeswassergesetz

ND - Naturdenkmal

NSG - Naturschutzgebiet

RL NRW/ NRTL - Rote Liste Nordrhein-Westfalen/ Niederrheinisches Tiefland

mit Gefährdungskategorie, z. B.: D = 0 ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes; R = extrem

selten; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend

StGB - Strafgesetzbuch

ULB - Untere Landschaftsbehörde

WRRL EU-Wasserrahmenrichtlinie

WVER - Wasserverband Eifel - Rur

M 1 - Bezeichnung eines Maßnahmenraumes, hier z.B. der Maßnahmenraum mit der Nummer 1

5.1-\* - Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (5.1-\*, 5.5-\*, 5.8-\*, 5.9-\*), die einem

Maßnahmenraum zugeordnet werden, sind mit einem \* gekennzeichnet.

## TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

#### **ERLÄUTERUNGEN**

Der Inhalt der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie der textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich Erläuterungsbericht beruht auf den §§ 16 Abs. 4 sowie 18 LG sowie den §§ 22, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG und auf der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes, Abschnitt I.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Zeit von Mitte Oktober bis Ende Dezember	
	auf gem. Jagd- und Schonzeit-VO bejagdbare Wasservögel. Diese Termine sind im Voraus bei der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen;	
	zg) zu angeln.	
	Nicht betroffene Tätigkeiten	
	Unberührt von den Verbotsvorschriften bleiben:	
	eine bei In-Kraft-Treten dieses     Landschaftsplans ordnungsgemäß und     rechtmäßig ausgeübte Angelnutzung in     der bisherigen Art und im bisherigen     Umfang;	
	eine bei In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans ordnungsgemäß ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.	Hierunter fällt auch die Wiederaufnahme der vorherigen rechtmäßig ausgeübten Nutzung landwirtschaftlicher Flächen nach Ablauf von aktuellen bzw. künftigen Extensivierungs- bzw. Förderprogrammen unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben. Sofern vor dem In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans Dünge- und Pflanzenschutzmittel einschließlich der in § 4 in Verbindung mit Anlage 2 und 3 PflSchAnwV genannten Pflanzenschutzmittel verwendet wurden, ist deren Anwendung auch weiterhin gestattet.
		Die Begrifflichkeit "in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang" erfasst auch den Wechsel der Anbaufrucht von Feldfrüchten. Dahingegen sind Nutzungsintensivierungen, die eine deutliche Veränderung der Bewirtschaftung hinsichtlich der Inanspruchnahme der vorhandenen Ressourcen (Boden, Wasser) oder des Einsatzes von Betriebsmitteln - wie beispielsweise mehrjährige Kulturen oder Kulturen auf oder unter Folien - zur Folge haben, darunter nicht zu fassen.
Cc, Dc, Eb, Ec, Fb, Fc	Naturschutzgebiet "Schaagbachtal" (Größe: 191,3 ha)  Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere:	Das Schutzgebiet besteht aus drei Teilflächen. Es umfasst den Verlauf des Schaagbaches (mit Ausnahme der Bereiche zwischen der L 117 und der Ortslage Rosenthal) mit seinen angrenzenden Flächen. Im westlichen Teilbereich des Schutzgebietes ist dies ein zusammenhängendes, großflächiges naturnahes Laubwaldgebiet, das von
	Zur Erhaltung von Quellgebieten und naturnahen Bachläufen sowie Erhaltung und	älteren Stieleichen geprägt ist. Es sind ebenso streifenförmige Schlagflächen vorhanden, die mit Nadelgehölzen aufgeforstet wurden. Kleinflächig sind auch ältere Fichten- und Rotbuchenbestände

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Weiterentwicklung von Bruchwäldern und Auwäldern als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,	vorhanden. Der Schaagbach durchfließt leich mäandrierend, in tief eingeschnittenem, sandiger Bett den Wald. Im östlichen Bereich liegt etrockengefallenes Altwasser des Schaagbachs.
	<ul> <li>aufgrund seiner Bedeutung als landesweit bedeutendes Gebiet im Biotopverbundsystem zum grenzübergreifenden Schwalm-Nette-Rur- Korridor im Naturpark Maas-Schwalm-Nette,</li> </ul>	Der Teilbereich östlich von Rosenthal umfas auch das FFH-Gebiet "Schaagbachtal" (DE 480 302, gemäß FFH-Gebietsmeldung (Star 16.03.2001). Dieses Gebiet wird als Zone II de
	<ul> <li>zur Erhaltung und Optimierung der vegetationstypischen Grundwasserstände sowie zur Erhaltung und Förderung einer</li> </ul>	Naturschutzgebietes abgegrenzt.
	naturnahen Fließgewässerdynamik,	Das Gebiet wird geprägt durch ein naturn ausgebildetes Bachsystem, welches ein rei strukturiertes und durch eine Vielzahl artenreich
	- aufgrund der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der großflächigen, artenreichen, feuchtigkeitsabhängigen und für den Naturraum repräsentativen Erlenbruch- und Auenwälder,	Wald-, Heide-, Grünland- und Stillgewässe Lebensräume charakterisiertes Tal durchfließt. I beherbergt großflächige, artenreich bachbeeinflusste Erlenbruch- und Auenwälder beispielhafter und für den Naturrau repräsentativer Ausbildung. Außerdem sind Gebiet Feuchtgrünland und Quellbereiche, ab
	<ul> <li>aufgrund der wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung des Schaagbachtals sowie der kulturhistorischen Bedeutung der vorhandenen</li> </ul>	auch kleinflächig Moore und Feuchtheiden finden.
	Kulturdenkmälern wie einer mittelalterlichen Fluchtburg (Motte), Wallanlage und Altfluren,	Ein weiterer Teilbereich an der östlich Plangebietsgrenze umfasst den hier grabenar verlaufenden Schaagbach mit angrenzend landwirtschaftlich genutzten Flächen und einzeln
	zur Wiederherstellung der moorspezifischen hydrologischen Verhältnisse eines Niedermoores sowie zur Erhaltung morphologischer Strukturen.	Laubwaldparzellen bis zu seinem Quellbereich, c nicht mehr naturnah ist. Auch Teile dies Bereichs sind Bestandteil der FF Gebietsmeldung DE 4803-302 "Schaagbachtal".
		Das Schutzgebiet ist Lebensraum zahlreich gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Rote Liste NRW bzw. Niederrheinisches Tiefland w. z.B.: Turteltaube, Pirol, Wasserralle, Teichhuh Kuckuck, Waldohreule, Kleinspecht, Mittelspech Gelbspötter, Baumpieper, Klappergrasmücke, Sta Gartenrotschwanz, Bachstelze, Waldlaubsäng Waldschnepfe, Waldeidechse, braunes Langol Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Klein Abendsegler, Großer Abendsegler, Klein Wasserfrosch, Zweigestreifte Quelljungfer;
		Darüber hinaus sind dort folgende Arten vertrete Arten der Vogelschutz-Richtlinie Anhang I, Art. (2): u.a. Eisvogel, Schwarzspecht;

Planungsrelevante Arten in NRW: u.a. Mäusebussard, Sperber, Habicht, Waldkauz,

Zwergfledermaus;

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

#### Zone II

Schutzziele im FFH-Gebiet:

Erhaltung/Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, wobei prioritäre Lebensräume mit Sternchen \* gekennzeichnet sind.

\* Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora, insbesondere auch in ihrer Eigenschaft als Lebensraum für den Eisvogel, die Nachtigall und den Pirol, in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder-/Gebüsche und Staudenfluren durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen,

Lokal bedeutsame Tierarten: u.a. Reiherente, Hohltaube, Grünspecht, Grau- und Trauerschnäpper, Gold- und Rohrammer, Sumpfund Weidenmeise, Bachforelle und weitere Arten wie z. B.: Libellenarten wie die Gemeine Keiljungfer sowie zahlreiche gefährdete Käfer- und Schneckenarten.

Schutzwürdige Pflanzenarten wie z.B.: Maiglöckchen, Königsfarn, Wassernabel. Teufelsabbiss, Sumpf-Blutauge, Moschuskraut, Sumpf-Vergißmeinnicht, Sumpf-Pipau, Wasserstern, Wiesen- und Bitteres Schaumkraut, Spitzblütige Binse, Sparrige Binse, Knäuelbinse, Bachbungen-Ehrenpreis, Gewöhnliche Nelkenwurz, Kriechender Baldrian, Vierkantige Weidenröschen, Bach Sternmiere, Heidelbeere, Wasser- und Flutender Schwaden, Gelbe Schwertlilie. Busch-Bach Sternmiere. Windröschen, Frauenfarn, Hain-Gilbweiderich, Gewöhnliche Gilbweiderich, Blutweiderich, Hohe Schlüsselblume, Ästiger Igelkolben, Wechselständiges- und Gegenblättriges Milzkraut, Sumpf-Helmkraut, Sumpffarn, Sumpf-Dotterblume, Hunds-Straußgras, Winkelsegge, Sternsegge, Rispen-Segge, Langährige Segge, Ufersegge, Blasen-Segge, Sumpfsegge, Brennender Hahnenfuß, Kleines Helmkraut, Kleines und Schilf, Schlangenwurz, Großes Springkraut, Rippenfarn, Echte Glockenheide. Wasserschlauch, Wasser-Minze, Wasserpfeffer-Knoeterich, Rohrglanzgras.

Moose: u.a. Echtes Spießmoos, Gemeines Krücken-Kurzbürstenmoos, Sternmoos Langgestrecktes Schönschnabelmoos, Durchsichtiges Georgsmoos Wellenblättriges Schiefsternmoos, Verwandtes Schiefsternmoos, Hain-Schiefbüchsenmoos, **Punktiertes** Wellenblättriges Wurzelsternmoos, Zypressen-Schlafmoos. Katharinenmoos. Gemeines Beckenmoos. Schiefbüchsenmoos. Kleingabelzahnmoos, Einseitswendige **Echtes** Weißmoos, Eibenblättriges Spaltzahnmoos, Goldene Frauenhaarmoos. Wald-Frauenhaarmoos. Großes aemeines Frauenhaarmoos, Sumpftorfmoos, Trügerisches Torfmoos, Gefranstes Torfmoos, Schöne Widertonmoos, Zweizähniges Kammkelchmoos, Hain-Schiefbüchsenmoos.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer

### Textliche Festsetzungen

## Erläuterungen

- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen.
- Erhaltung/ Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse,
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen.

#### \* Moorwälder (91D0)

Erhaltung und Entwicklung von Moorwäldern mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwaldstadien durch

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasser-, Nährstoffhaushalts und Bodenwasserchemismus.
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen,
- Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse bodenständiger Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung,
- Nutzungsaufgabe wegen der Empfindlichkeit der Standorte.

### Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Eichen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora, insbesondere auch in ihrer Eigenschaft als Lebensraum für den Schwarzspecht, in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch Im Regionalplan ist das Schutzgebiet weitgehend als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt.

Folgende Biotopkatasterflächen sind im Schutzgebiet vorhanden: BK-4802-011, BK-4803-102, BK-4803-129.

Folgende Biotopverbundfläche mit landesweiter Bedeutung kommt in dem Gebiet vor: VB-K-4802-004. Folgende Biotopverbundfläche mit regionaler Bedeutung (Stufe II) kommt in dem Gebiet teilweise vor: VB-K-4802-005.

Die folgenden gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 62 LG) sind im Schutzgebiet vorhanden: GB-4802-072, GB-4802-073, GB-4802-074, GB-4802-075, GB-4803-112, GB-4803-13, GB-4803-114, GB-4803-115, GB-4803-124, GB-4803-123, GB-4803-117 mit den folgenden Biotopen: Erlen-Bruchwald, Auwald, Tieflandbach, Birken-Moorwald, Bruchgebüsch, Röhricht. Als Pflegemaßnahmen dienen die Festsetzungen 5.5-11, 5.5-36 und 5.5-37.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dienen die raumbezogenen Festsetzungen:

- M12: 5.9-13\*, 5.9-14\*
- M37: 5.9-32\* bis 5.9-34\*

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die forstliche Festsetzung 4.3-4\*.

Im angrenzendem LP III/6 "Schwalmplatte" setzt sich das Schutzgebiet als NSG 2.1-2 fort.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen,
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v. a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen).

# Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher alter bodensaurer Eichenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie der Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen,
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul> <li>Vermehrung der bodensauren Eichenwälder durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten,</li> </ul>	
	<ul> <li>angemessene Bewirtschaftung zur Erhaltung eines Bestockungsanteils von mindestens 50 % Stiel- oder Traubeneiche auf Flächen mit konkurrierender Buche.</li> </ul>	
	Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume	
	- Eisvogel	
	- Schwarzspecht.	
	Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	
	- Eisvogel	
	- Schwarzspecht.	
	Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Zugvögel gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	
	- Teichrohrsänger	
	- Nachtigall	
	- Pirol.	
	Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten gemäß 2.1 ist in Zone II verboten:	
	ze) Biozide, Dünger (einschl. Kalk) und Gülle einbzw. auszubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;	
	zf) Laubbäume in der Zeit vom 15. März bis 31. August einzuschlagen;	
	zg) Kahlhiebe über 0,3 ha oder eine diesem in der Wirkung gleich kommende Lichthauung auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldflächen eines Waldbesitzers innerhalb von 3 Jahren vorzunehmen;	

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

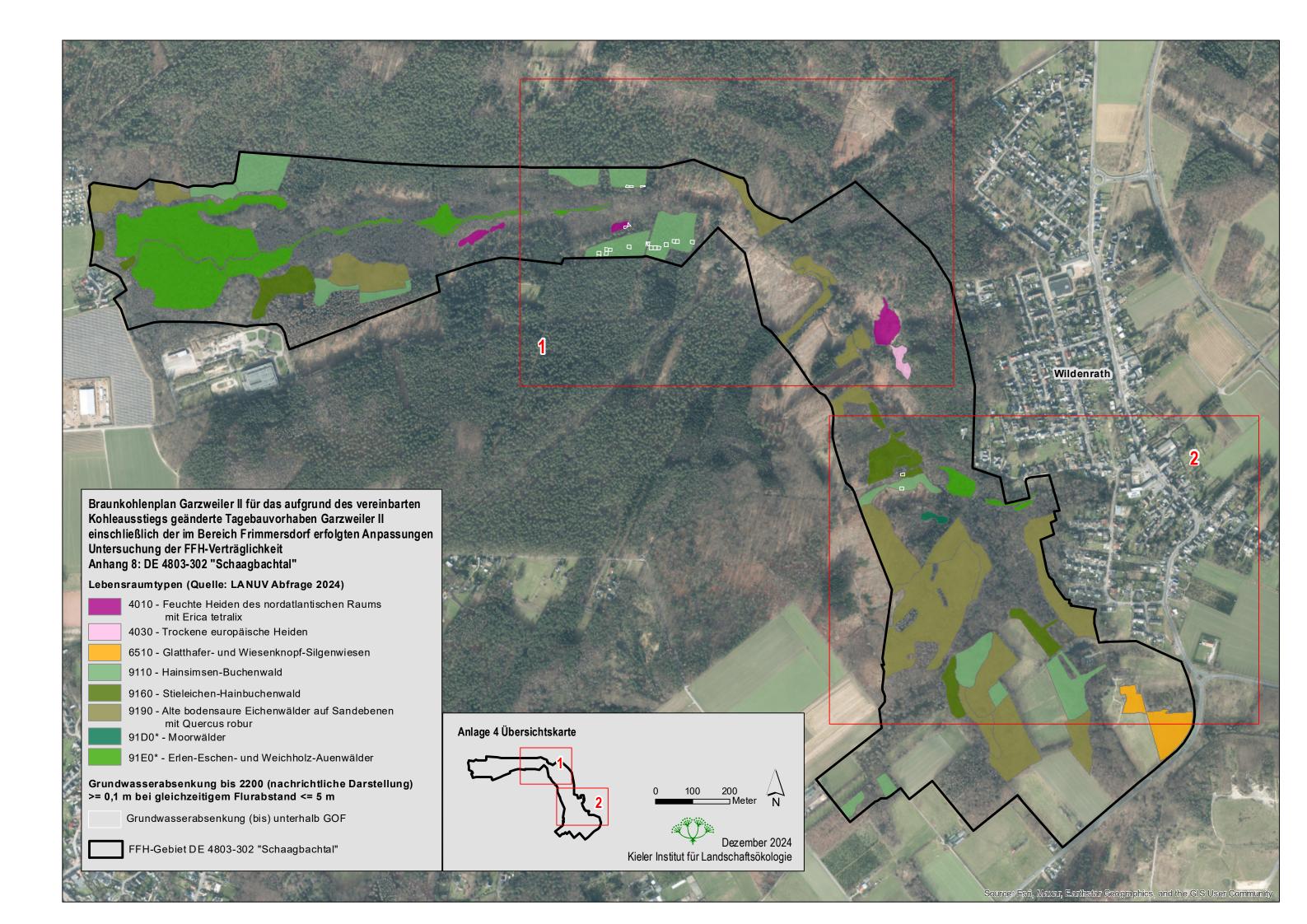
Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Von diesem Verbot sind ausgenommen:	
	<ul> <li>Kahlhiebe von nicht bodenständigen Waldbeständen bei Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen entsprechend dem Forstvermehrungsgutgesetz bzw. der Forstvermehrungsgut- Herkunftsgebietsverordnung;</li> </ul>	
	zh) Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;	
	zi) in Waldbereichen Biozide auszubringen, die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vorzunehmen;	
	zj) Bodenschutzkalkungen innerhalb von Feuchtwäldern, auf Heideflächen, in Quellgebieten, in sonstigen nassen oder feuchten Bereichen sowie im FFH- Lebensraumtyp 9190 vorzunehmen;	
	zk) Holzrückearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen/Rückelinien durchzuführen sowie in Nass- und Feuchtbereichen, Heideflächen oder Quellgebieten Rückegassen oder Rückelinien anzulegen.	
	Nicht betroffene Tätigkeiten	
	Unberührt von den Verbotsvorschriften bleiben:	
	<ol> <li>unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Heinsberg als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;</li> </ol>	
	<ol> <li>die vom Landrat des Kreises Heinsberg als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen und solche, die sie selbst ausführt;</li> </ol>	
	<ol> <li>die erforderlichen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen nach LWG, soweit sie mit der ULB einvernehmlich abgestimmt sind;</li> </ol>	

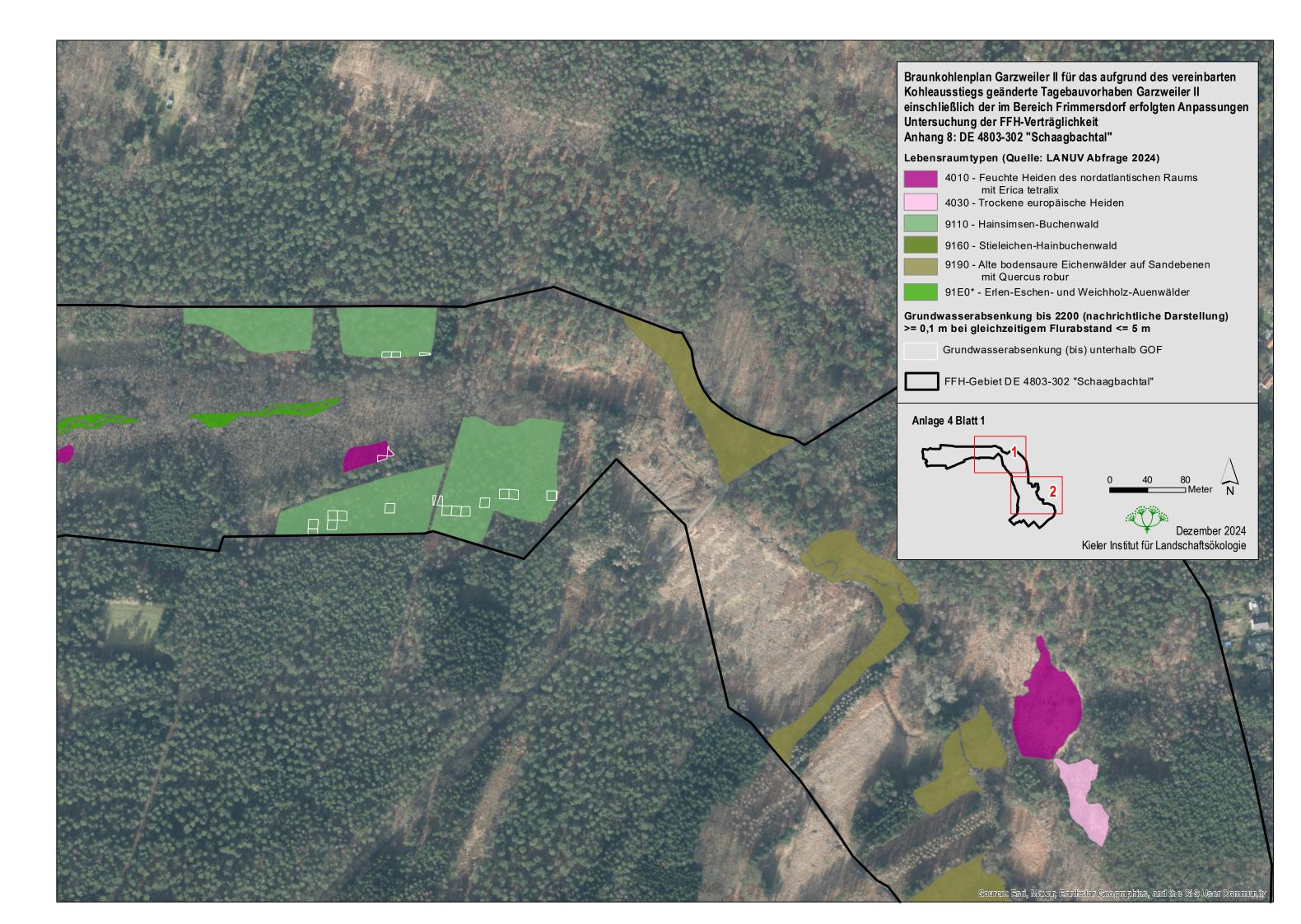
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

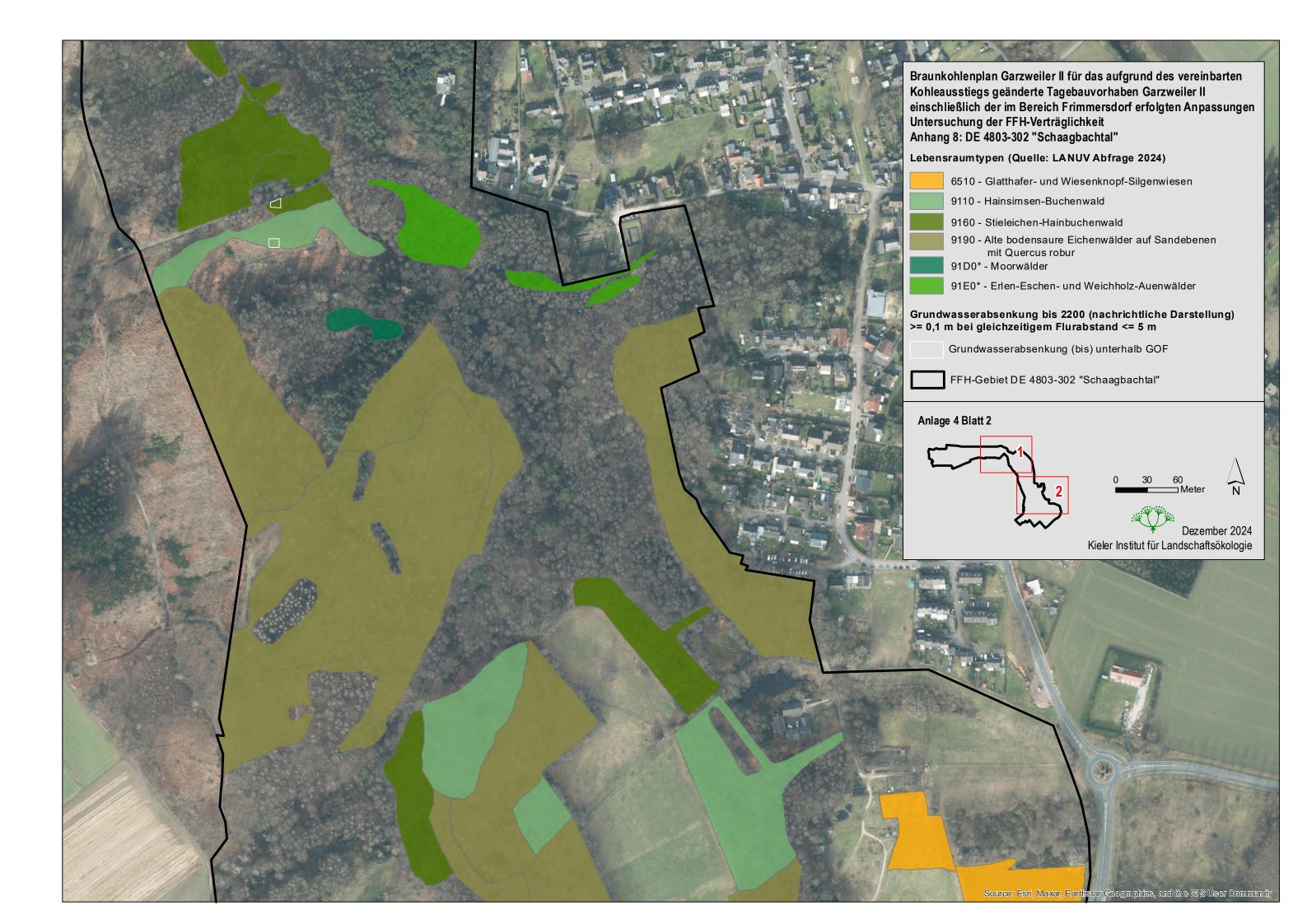
Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen		
	4. eine bei In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans ordnungsgemäß ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.	Hierunter fällt auch die Wiederaufnahme der vorherigen rechtmäßig ausgeübten Nutzung landwirtschaftlicher Flächen nach Ablauf von aktuellen bzw. künftigen Extensivierungs- bzw. Förderprogrammen unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben. Sofern vor dem In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans Dünge- und Pflanzenschutzmittel einschließlich der in § 4 in Verbindung mit Anlage 2 und 3 PflSchAnwV genannten Pflanzenschutzmittel verwendet wurden, ist deren Anwendung auch weiterhin gestattet.		
		Die Begrifflichkeit "in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang" erfasst auch den Wechsel der Anbaufrucht von Feldfrüchten. Dahingegen sind Nutzungsintensivierungen, die eine deutliche Veränderung der Bewirtschaftung hinsichtlich der Inanspruchnahme der vorhandenen Ressourcen (Boden, Wasser) oder des Einsatzes von Betriebsmitteln - wie beispielsweise mehrjährige Kulturen oder Kulturen auf oder unter Folien - zur Folge haben, darunter nicht zu fassen.		
Ec, Ed	Naturschutzgebiet "Birgeler Bach/ Birgeler Pützchen" (Größe: 29,0 ha)  Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere:  - zur Erhaltung von naturnahen Bachläufen und naturnahen Bruchwaldflächen und Feuchtgrünlandflächen, insbesondere von Feuchtheiden als Lebensraum bedrohter Pflanzengesellschaften,	Das Schutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen. Die nördliche Teilfläche umfasst den schmalen, naturnahen Bachlauf des Birgeler Bachs mit angrenzendem, zusammenhängenden Erlenbruchwaldbereichen, kleinflächigem Moorbirken- und Grauweidenbestand und randlichem Buchen-Eichenwald. Der Bach beginnt im Osten als Grabensystem, das jedoch seine Entwässerungsfunktion nicht mehr erfüllt. Der Bach führt relativ wenig Wasser. Die Talsohle ist stark versumpft und teilweise treten Quellen zu Tage. Das Grundwasser steht größtenteils an der Oberfläche. Im Süden schließt sich ein Fichtenforst an, im Norden liegen ein Laubwald und ein Nadelforst. Im Westen grenzt das Gebiet an einen		
	- zur Erhaltung und Wiederentwicklung standortgerechter, naturnaher Laubwälder,	gehölzbestandenen Bahndamm. In dem Bereich ist ein relativ großflächiger gesetzlich geschützter Biotop gem. § 30 BNatSchG erfasst worden.		
	<ul> <li>zur Erhaltung der Gewässerqualität, insbesondere durch Vermeidung der Eutrophierung und Erhalt einer bodenständigen naturnahen Ufervegetation,</li> </ul>	Die südliche Teilfläche weist ein Tal auf, das von einem mäßig eutrophierten, weitgehend naturbelassenen mäandrierenden Bach durchflossen wird. Nur teilweise ist ein		
	<ul> <li>aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbundsystem,</li> <li>zur Erhaltung und Optimierung der vegetationstypischen Grundwasserstände</li> </ul>	Erlenbruchwald vorhanden. Neben Birken- Bruchwald kommt auch Grauweiden-Gebüsch und Birken-Eichenwald mit Adlerfarn-Beständen sowie ein Eichen-Mischwald vor. Auf Teilflächen ist eine Pfeifengras-Feuchtheide vorhanden, die jedoch einer zunehmenden Verbuschung unterliegt.		

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 8 - FFH-Gebiet DE 4803-302 "Schaagbachtal"

 Anlage 4: Kartendarstellung Grundwasserabsenkungen bis 2200 (Übersicht und Detailkarten Blatt 1 bis 2)







Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 8 - FFH-Gebiet DE 4803-302 "Schaagbachtal"

 Anlage 5: Kartendarstellung Grundwasseraufhöhungen bis 2200 (Übersicht und Detailkarten Blatt 1 bis 2)

